

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JULI
2021

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Verwaltung		→ Klimaschutz	
- Erstellung des Haushaltsplans 2021 der Gemeinde Westerheim – Ein Projektbericht	4	- Warum CSR auch Kommunen etwas angeht	24
- Stellenbewertung und Prozessmanagement	6	- Bundesverfassungsgericht erklärt Klimaschutzgesetz in Teilen für verfassungswidrig	27
- Haushaltsprognoserechnung in der Jugendhilfe – Von der Kristallkugel bis zu professionellen Prognosesystematiken	8	→ Öffentliches Baurecht	
→ Finanzen		- Welche neuen Instrumente bietet das Baulandmobilisierungsgesetz?	30
- Greensill und die Folgen – Was kann getan werden, wie kann man sich schützen?	10	→ Mobilität	
- Kalkulation von kostendeckenden Entgelten	14	- Zukunft Automatisiertes Fahren – Novellierung der StVG-Novelle	33
→ Digitalisierung		→ Wasserwirtschaft	
- S/4 HANA-Transformation – Meilensteine für den Umstieg	16	- BVerwG hebt Urteil des HessVGH vom 11.12.2018 zu Wassergebühren in Kassel auf – Frage der Gebührenfähigkeit der durch den Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb gezahlten Konzessionsabgaben wieder offen	36
→ Datenschutz		→ Rödl & Partner intern	
- Datenschutzrechtliche Compliance beim Umgang mit Datenpannen	19	- Veranstaltungen	39

Liebe Leserin, lieber Leser,

in der aktuellen Ausgabe unseres Fokus Public Sectors haben wir wieder Neuigkeiten und Eindrücke aus verschiedensten Bereichen für Sie zusammengestellt.

Am Beispiel der Gemeinde Westerheim zeigen wir Ihnen Eindrücke aus der Praxis der Haushaltsplanerstellung, Beiträge zum Thema Stellenbewertung und der Haushaltsprognoserechnung in der Jugendhilfe geben zudem einen weiteren Einblick in den Verwaltungsbereich.

Nach der Insolvenz von Greensill sind einige Kommunen verunsichert. Im Kapitel Finanzen erfahren Sie, was Sie aus diesem Vorfall lernen können und künftig beachten müssen. In einer übersichtlichen Darstellung zeigen wir Ihnen außerdem, wie Rödl & Partner Sie bei der Kalkulation unterstützen kann.

Neues gibt es auch aus dem Bereich Digitalisierung. Das neue Hauptprodukt S/4 HANA von SAP sorgt für einen Wandel, der die ganze Wirtschaft betrifft und stellt auch Kommunen vor eine Herausforderung. Mit der Digitalisierung geht auch immer das Thema Datenschutz einher. Schon eine falsch versendete E-Mail kann eine erhebliche Datenpanne darstellen. Wir beantworten in dieser Ausgabe Schritt für Schritt die wichtigsten Fragen, die man sich nach einem solchen Vorfall stellen muss.

Soziale Ungerechtigkeiten, Klimawandel und Ressourcenknappheit sind eine globale Herausforderung und das Thema Nachhaltigkeit ist wichtiger denn je. Warum auch Kommunen sich mit CSR auseinandersetzen sollten und wie sie dadurch sogar profitieren, lesen Sie unter anderem im Kapitel Klimaschutz.

Erhalten Sie in dieser Ausgabe außerdem einen umfassenden Überblick über das neue Bauplanmobilisierungsgesetz und lesen Sie, was die Novellierung des StVG für autonomes Fahren im ÖV und den Individualverkehr bedeutet. Den Abschluss bildet ein Beitrag aus dem Bereich der Wasserwirtschaft, indem es um das neueste Urteil des BVerwG zum Rechtsstreit über die Rekommunalisierungsgestaltung in Kassel geht.

Wenn Sie noch tiefere Einblicke in unsere Themenbereiche wünschen, schauen Sie auch in unsere Veranstaltungshinweise am Ende.



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Verwaltung

Erstellung des Haushaltsplans 2021 der Gemeinde Westerheim

Ein Projektbericht

von Marius Möglich und Christian Griesbach

Die Gemeinde Westerheim als Luftkurort im Alb-Donau-Kreis zählt mit etwa 3.000 Einwohnern zu den eher kleineren Kommunen in Baden-Württemberg. Sie erfüllt mit ihren knapp 40 Beschäftigten sämtliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, dennoch ist auch die Gemeinde von den strukturellen Schwierigkeiten vieler kleinerer Kommunen betroffen, insbesondere was die personelle Situation hinsichtlich Qualifikation, Erfahrungsschatz und Mitarbeiterbindung angeht. Ferner sieht sich die Gemeinde mit einer hohen personellen Fluktuation konfrontiert, wodurch es an Konstanz und etablierten Standards in der Aufgabenerledigung fehlt. Im Speziellen kam für die Finanzverwaltung noch die Umstellung auf das doppelte System (NKHR) mit dem Haushaltsplan 2020 hinzu, was für zusätzlichen Aufwand sorgte.

Aus diesen Gründen haben Verwaltung und Gemeinderat entschieden, Rödl & Partner zu beauftragen. Die Finanzverwaltung sollte insbesondere bei der Haushaltsplanerstellung 2021 sowohl prozessual als auch operativ unterstützt werden. Die Entscheidung für Rödl & Partner wurde u. a. aufgrund des breiten Portfolios des Unternehmens getroffen. Neben der fachlichen Unterstützung sollte das Projekt ebenso zum Coaching der Beschäftigten in der Finanzverwaltung genutzt werden, um inhaltlich und auch technisch tiefergehende Einblicke in den Haushaltsplanungsprozess und die Möglichkeiten der Haushaltsplanungssoftware zu erhalten.

„Kommunikationsstark, zielgerichtet und transparent, so erlebte die Gemeinde Westerheim das Projekt zur Haushaltsplanung mit Rödl & Partner.“

Je länger Kommunen im laufenden Jahr ohne beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan operieren, desto weniger Maßnahmen und Initiativen sowie dringend nötige Investitionen können umgesetzt werden. Daher war es sowohl im Interesse der Verwaltung als auch des Gemeinderats, die Planung für das Jahr 2021 möglichst zeitnah anzugehen. Gemeinsam mit der Verwaltungsleitung, der Finanzverwaltung und dem Projektteam von Rödl & Partner wurde ein Zeit- sowie Ablaufplan erstellt, der die wesentlichen Meilensteine und zentralen Ar-

beitsschritte enthielt. Äußerst hilfreich in der Zusammenarbeit war die Möglichkeit des Remote-Zugriffs und damit die digitalisierte Arbeitsweise, sodass alle Beteiligten jederzeit und von überall an der Haushaltsplanung arbeiten konnten. Durch die geschaffenen Systemvoraussetzungen konnten Mittelanmeldungen unkompliziert eingegeben werden und im Rahmen der Haushaltsgespräche wurden die Änderungen bzw. Plankommentare direkt im System eingepflegt.

„Die Zusammenarbeit mit Rödl & Partner war jederzeit von höchstem gegenseitigen Vertrauen und hoher Transparenz geprägt. Mit hoher inhaltlicher Expertise und einem gesamtheitlichen Blick auf die Stimmigkeit und Qualität des Zahlenwerks konnte man schnell in die Ausarbeitung der Haushaltsplanung einsteigen und innerhalb kurzer Zeit einen ersten Entwurf diskutieren, der die finanzielle Richtung und Schwerpunkte der nächsten Jahre aufzeigte.“

Das vergangene Jahr war auch bei der Gemeinde Westerheim im Wesentlichen durch die Pandemie geprägt, sodass zahlreiche geplante Investitionen nicht umgesetzt und die dafür eingestellten Mittel nicht genutzt werden konnten. Im Rahmen der Haushaltsplanung hat man sich sodann entschieden, die Ansätze der Mittelfristplanung aus dem vorangegangenen Jahr in der Haushaltsplanung 2021 fortzuschreiben und an aktuelle Entwicklungen bei Bedarf anzupassen.

Diese Fortschreibung diente fortan als Arbeitsgrundlage. Parallel wurden verwaltungsweit Mittelanmeldungen der Fachbereiche eingeholt, die nach konsumtiven und investiven Maßnahmen klassifiziert wurden. Ebenso wurden die Anträge inhaltlich auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und bei positiver Beurteilung in die laufende Planung übernommen.

Bei der gesamten Haushaltsplanung wurde darauf geachtet, das im Einsatz befindliche Planungstool möglichst effizient und umfangreich zu nutzen. Nahezu alle Pflichtbestandteile und die große Anzahl der im Vorbe-

richt erläuterten Kennzahlen konnten direkt aus dem System heraus erstellt werden, wodurch der manuelle Aufwand erheblich reduziert werden konnte.

Insgesamt dauerte der gestraffte Haushaltsplanungsprozess vom Projektbeginn bis zur Einbringung in den Gemeinderat knapp 2 Monate. Hierbei konnten alle Beteiligten miteingebunden, inhaltliche Punkte geklärt und die Bestandteile des Haushalts erstellt werden. Letztlich begleitete Rödl & Partner die Verwaltung auch in den politischen Gremien. Im Rahmen der politischen Haushaltsberatung wurde eine Klausurtagung veranstaltet, bei der die Gemeinderatsmitglieder einen tiefgehenden fachlichen Einblick sowie die Gelegenheit zu Fragen erhalten haben. Schließlich wurde in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung der Haushaltsplan beraten und beschlossen.

In der Gesamtschau kommen sowohl die Beteiligten der Gemeinde als auch Rödl & Partner zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit äußerst erfolgreich und gewinnbringend für beide Seiten war.



„Mit Rödl & Partner hatten wir einen Begleiter an unserer Seite, der in sämtlichen Fragestellungen ein kompetenter Kümmerer war.“

Insbesondere die Unterstützung in fachlichen Angelegenheiten, etwa bei bilanziellen Grundsätzen oder auch in der umfassenden Nutzung und den Anwendungsmöglichkeiten der Haushaltssoftware konnte man sich aufeinander verlassen. Dies führte u.a. auch dazu, dass die Mitarbeitenden in der Finanzverwaltung mehr Sicherheit in ihrer Arbeit verspürten und innerhalb kurzer Zeit selbstständiger und schneller wurden, wodurch insgesamt ein guter Wissensaufbau gelungen ist. Letztlich hatten wir als Verwaltung jederzeit das Gefühl, dass man mit uns und gegenüber Dritten transparent und proaktiv kommunizierte, was die Projektarbeit sehr angenehm gestaltete. Die Gemeinde war zu Beginn der Haushaltsplanung in einer schwierigen Situation und hat es gemeinsam mit Rödl & Partner geschafft, innerhalb kurzer Zeit zu einem guten Ergebnis zu kommen, weshalb wir uns für die Zusammenarbeit herzlich bedanken möchten.“

Kontakt für weitere Informationen



Marius Möglich
B.A. Rechnungswesen,
Steuern und Wirtschaftsrecht
T +49 911 9193 3788
E marius.mueglich@roedl.com



Christian Griesbach
Diplom-Volkswirt
T +49 911 9193 3605
E christian.griesbach@roedl.com

Haushaltskonsolidierung 4.0

Die Corona-Pandemie hinterlässt tiefe Spur in den kommunalen Haushalten. Wegbrechende Einnahme und deutlich gestiegene Kosten führen zu Haushaltsdefiziten, die nur über einen gut strukturierten Prozess beseitigt werden können. In unserem Webinar wollen wir aufzeigen, wie Haushaltskonsolidierung 4.0 aussieht und wie es gelingen kann, nötige Ergebnisverbesserungen auch tatsächlich zu erreichen.

In unserem kostenlosen Webinar zum Thema Haushaltskonsolidierung am **21. September 2021** von **10:00 bis 12:00 Uhr** möchten wir gemeinsam mit Ihnen folgende Punkte näher beleuchten:

- Erfolgsfaktoren für die Haushaltskonsolidierung
- Vorstellung und Erfahrungen zu verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungsprozesses
- Präsentation eines Konzepts für einen von den Führungskräften selbst getragenen HSK-Prozess
- Fallbeispiele erfolgreicher Konsolidierungsprozesse
- Beantwortung von Teilnehmerfragen

Sind Sie interessiert?

Melden Sie sich an unter:
<http://bit.ly/webinar-hsk>



→ Verwaltung

Stellenbewertung und Prozessmanagement

von Thomas Seitz und Marius Möglich

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst hat das Ziel und die Aufgabe, unterschiedliche Funktionen differenziert zu vergüten. Daher werden die durch die Beschäftigten ausgeübten Tätigkeiten unter Beachtung von Tätigkeitsmerkmalen Entgeltgruppen zugeordnet, wodurch letztlich die Höhe des Entgelts bestimmt wird.

In diesem Zusammenhang werden sogenannte Stellenbewertungen durchgeführt. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die §§ 12, 13 und 14 TVöD. Hierin werden die in sich bestehende untrennbare Verbindung zu Tätig-

keitsmerkmalen der Entgeltordnung (§ 12 Abs. 1 TVöD), die Tarifautomatik (§ 12 Abs. 2 S. 1 TVöD) sowie das Häufigkeitsprinzip dargelegt (§ 12 Abs. 2 S. 2 TVöD).

Häufig werden als Grundlage der Stellenbewertungen Arbeitsplatzbeschreibungen herangezogen, in denen eine organisatorische Einordnung der Stelle sowie eine systematische Darstellung der Aufgaben vollzogen wird. Im Zentrum der Arbeitsplatzbeschreibung steht die Auflistung der Tätigkeiten und die Überführung in Arbeitsvorgänge. Hinsichtlich des Begriffes und des Verständnisses von Arbeitsvorgängen gibt es eine Vielzahl an Rechtspre-

chungen, die zu beachten sind. Inwieweit jedoch Schnittmengen zwischen Arbeitsvorgängen und den dazugehörigen Tätigkeiten in Verbindung mit dem Prozessmanagement und einer entsprechenden prozessualen Sicht bestehen, soll im Folgenden erörtert werden.

Grundsätzlich muss zunächst zwischen einem Arbeitsvorgang und einem Prozess differenziert werden. Jedoch kann es in vielen Fällen möglich sein, dass Arbeitsvorgang und Prozess identisch sind.

Unter einem Prozess versteht man eine Reihe von festgelegten Aktivitäten, die durch Menschen oder Maschinen ausgeführt werden, um ein oder mehrere Ziele zu erreichen. Regelmäßig werden Prozesse durch bestimmte Ereignisse ausgelöst (Input) und haben ein oder mehrere Ergebnisse (Output), die wiederum entweder zum Abschluss des Prozesses oder zur Übergabe in einen weiteren Prozess führen.

Prozesse bestehen aus mehreren, miteinander in Relation stehenden Aktivitäten, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Unterschiedliche Aktivitäten können auch zu Teilprozessen zusammengeführt werden. Als kleinste, nicht mehr weiter teilbare Einheit gilt die Aufgabe. Für das Verständnis eines Prozesses ist von zentraler Bedeutung der „End-to-End“-Gedanke. Hierunter versteht man, wenn der Auslöser eines Prozesses den gewünschten Output selbst dann erhält, unabhängig davon wie viele weitere interne Stellen von diesem Prozess betroffen sind. Der Anfang und das Ende sind nicht an die Grenzen von Abteilungen o.Ä. gebunden, sondern liegen beim sogenannten Verursacher des Prozesses.

Im Rahmen des Prozessmanagements, genauer der Prozessmodellierung, kann festgelegt werden, welche Aktivitäten (Arbeitsschritte / Tätigkeitsschritte) in welchem Schwierigkeitsgrad und durch welche Akteure (z.B. Sachbearbeiter) mit welcher Rolle und welchen Kompetenzen durchgeführt werden. In diesem Fall könnte entlang eines Prozesses ein Arbeitsvorgang mit allen bewertungsrelevanten Informationen beschrieben, dokumentiert und abgebildet werden.

Wenn der Optimalfall (Prozess = Arbeitsvorgang) nicht vorherrscht, so können dennoch große Synergien zwischen den Themenfeldern Prozessmanagement und Stellenbewertung/Arbeitsplatzbeschreibung erkannt werden, da inhaltliche Überschneidungen nicht abzustreiten sind. Vielmehr ist der Gedanke dahin zu richten, wie man diese Synergien sinnvollerweise sich zunutze machen kann. Eine Möglichkeit besteht beispielsweise darin, entlang bereits bestehender modellierter Prozesse Teile einer Arbeitsplatzbeschreibung automatisch zu füllen. Die Grundlage hierfür liegt darin, Arbeitsplatzbeschreibungen insgesamt in einer Prozessmanagementsoftware mit einer Schnittstelle zu den gängigen Office-Programmen zu pflegen und abzulegen.

Welche weiteren Möglichkeiten zwischen dem Prozessmanagement und personellen oder strategischen Aufgaben bestehen, beispielsweise in der Personalbedarfsermittlung, wollen wir Ihnen in einem nächsten Artikel darstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com



Marius Möglich
B.A. Rechnungswesen,
Steuern und Wirtschaftsrecht
T +49 911 9193 3788
E marius.mueglich@roedl.com

→ Verwaltung

Haushaltsprognoserechnung in der Jugendhilfe

Von der Kristallkugel bis zu professionellen Prognosemethodiken

von Thomas Seitz und Juliane Kohl

Die Bedeutung der Jugendhilfe im Kontext der Gesamthaushalte wächst ungebrochen weiter. Damit Haushaltsplanungen realistisch und belastbar erfolgen können, ist es unvermeidbar, auch Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe und speziell der Hilfen zur Erziehung belastbar zu prognostizieren. An dieser Stelle werden häufig strittige Diskussionen zwischen Finanz- und Fachverwaltung geführt. Während aus Sicht der Kämmererei eine realistische Mittelplanung und -anmeldung, Kostentransparenz und die Einhaltung der Planansätze gefordert werden, verweisen Jugendamtsverantwortliche regelmäßig auf nicht vorhersehbare Kostenentwicklungen und den nicht belastbaren „Blick in die Kristallkugel“. An dieser Stelle tritt wie so oft eine Dilemma-Situation an den Tag, die nicht vollständig aufgelöst, aber dennoch wirksam entschärft werden kann.

IN DER PRAXIS HÄUFIG ANZUTREFFENDE PROGNOSETYPEN

TYP 1: OHNE PROGNOSE DREHT SICH DIE ERDE AUCH WEITER

Jugendhilfe stellt eine gesetzliche Pflichtaufgabe dar. Der Mittelverbrauch und die Auswirkungen auf den geplanten Haushaltsansatz werden mit jedem gebuchten Monat deutlicher. Spätestens im 3. Quartal wird ersichtlich, dass eine überplanmäßige Finanzmittelbereitstellung erfolgen muss, die aufgrund der Pflichtigkeit der Leistung regelmäßig gewährt wird. Zum Ende des Jahres wurden dann die benötigten Mittel bereitgestellt und verwendet. Mit Einführung der Doppik und der periodengerechten Abgrenzung kommt es nur in Ausnahmefällen dazu, dass im Folgejahr eine zusätzliche, also überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erfolgen hat.

TYP 2: PROGNOSEN AUSSCHLIESSLICH AUF GRUNDLAGE DER HAUSHALTZAHLEN

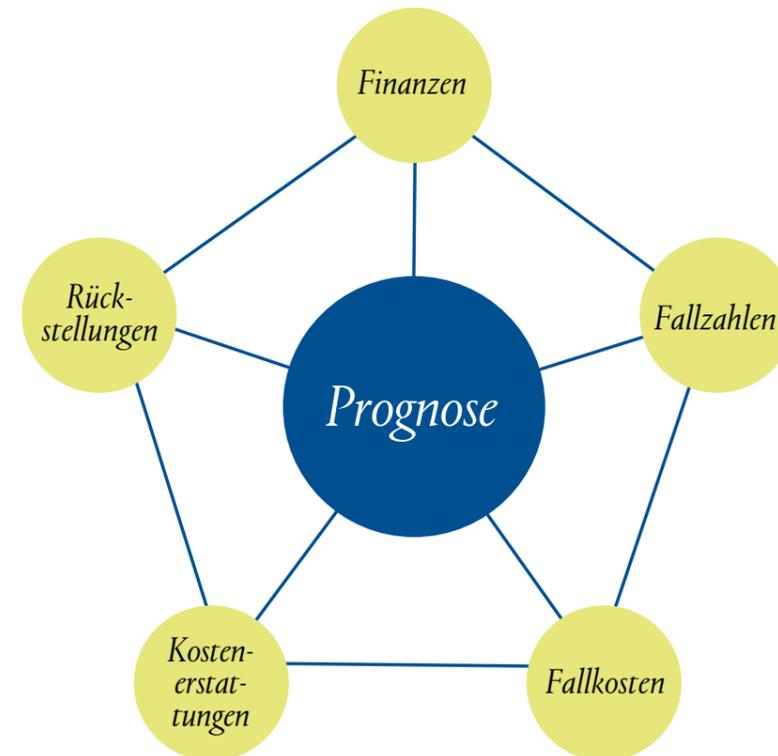
Eine in der Jugendhilfeverwaltungspraxis des Öfteren anzutreffende Form der Prognoserechnung besteht darin, mittels der in den Haushaltsverfahren registrierten Zahlungsströme Aussagen über die kommenden Finanzbelastungen zu treffen. In Abgrenzung zu Typ 1 stellt Typ 2 einen deutlichen Schritt in die richtige Richtung dar. Jedoch werden bei dieser Art Prognose die Sachverhalte nicht ausreichend berücksichtigt, deren monatliche Belastungen schwanken oder unstet sind. An dieser Stelle seien Kostenerstattungen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. beispielhaft erwähnt. Weiterhin gilt es bei diesem Typen anzumerken, dass die Verbindung zwischen Finanz- und Fallzahlenwelt gänzlich ohne Bedeutung bleibt. Im Falle deutlicher Abweichungen in den Prognosewerten stellt es sich dann als sehr mühsam heraus, inhaltliche Antworten zu formulieren.

TYP 3: PROFESSIONELLE PROGNOSESYSTEMATIKEN

In den wenigsten aller Jugendhilfeverwaltungen ist der Typ 3 anzutreffen. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Aufwandsprognosen der Hilfen zur Erziehung jederzeit von unterschiedlichen Personen in einem Managementinformationssystem erstellt werden können. Die Gesamtprognosen unter Berücksichtigung aller inhaltlichen Notwendigkeiten erfolgen bei diesem Typ einmal im Monat. Abweichungsanalysen können schnell und zielgerichtet durchgeführt werden. In Abgrenzung zu den beschriebenen Typen 1 und 2 wird bei den Verrechnungen auf aktuelle Zahlen, Daten und Fakten des tatsächlichen Hilfebestandes zurückgegriffen.

MINDESTBESTANDTEILE

Für jede moderne Jugendhilfeverwaltung sollte es erstrebenswert sein, Prognoserechnungen weitestgehend automatisch zu generieren. Die dabei zu berücksichtigenden Parameter sind in folgender Abbildung dargestellt:



Eine ausgewogene und damit auch belastbare Prognose kann nur dann erstellt werden, wenn die abgebildeten Bestandteile sinnhaft in die Berechnungen einfließen. Weiterhin müssen sowohl die Prognoseberichte als auch die Abweichungsanalysen einheitlich definiert werden.

IHR WEG ZU BELASTBAREN PROGNOSEERGEBNISSEN

Bevor es möglich ist, die Belastbarkeit von prognostizierten Zahlen zu bestimmen, muss die Wertigkeit der verwendeten Methode bestimmt werden. Hierzu hat Rödl & Partner eine Kurzanalyse Prognosemethodik entwickelt, die Ihnen mit geringem Aufwand verdeutlicht, welchem der 3 Prognosetypen Ihre Jugendhilfeverwaltung zuzuordnen ist.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com



Juliane Kohl
B.A. Soziale Arbeit
T +49 911 9193 3659
E juliane.kohl@roedl.com



→ Finanzen

Greensill und die Folgen

Was kann getan werden, wie kann man sich schützen?

von Alexander Etterer, Peter Lindt und Dr. Christian Conreder

Mehrere deutsche Kommunen hatten Einlagen bei der Greensill Bank. Im Vergleich zu anderen Banken hat die Greensill Bank für Einlagen keine Negativzinsen berechnet, sondern sogar noch positive Renditen (z. B. 0,3 Prozent bis 0,5 Prozent, je nach Laufzeit) angeboten. Viele Kommunen haben dieses Angebot angenommen, obwohl die Einlagen seit 2017 bei Privatbanken, wie Greensill nicht mehr durch den Einlagensicherungsfonds geschützt sind.

Was geschieht mit den Einlagen der mehr als 50 Städte und Kommunen? Wie hätte das verhindert werden können? Gibt es ein Frühwarnsystem, um zu verhindern, dass Kommunen ihre Rücklagen durch dubiose Banken verlieren?

Dr. Christian Conreder (Leiter des Bereichs Kapitalanlage-recht bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner), **Peter Lindt** (berät bei Rödl & Partner vorwiegend kommunale Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke und deren Eigen- und Beteiligungsunternehmen) sowie **Alexander Etterer** (Leiter des Bereichs „Wealth, Risk & Compliance“ bei Rödl & Partner) beantworten die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang.

Privatpersonen sind durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken vor Schäden geschützt. Dies gilt aber nicht für Gebietskörperschaften wie Städte und Kommunen, die seit 2017 von diesen Entschädigungen ausgenommen wurden. Ist deren Geld verloren?

Dr. Christian Conreder: Aufgrund des fehlenden Einlagenschutzes für Kommunen können diese mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst nur ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle anmelden. In welcher Höhe diese allerdings dann Berücksichtigung finden, lässt sich schwer vorhersehen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, ergänzend zu prüfen, ob nicht auch ggf. Dritte für Schäden haften müssten.

Was können die Kommunen tun, um vielleicht doch noch ihr Geld zurückzubekommen? Gibt es möglicherweise Haftungsschuldner, an die sich die Gemeinden wenden können?

Dr. Christian Conreder: In Betracht könnten bspw. Ansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat von Greensill sowie andere Konzernunternehmen kommen. Auch Ansprüche gegen den testierenden Wirtschaftsprüfer sowie Ratingagenturen oder ggf. die BaFin oder die Vermittler lohnt es sich zu prüfen.

Viele Kämmerer sagen, sie seien aufgrund des guten Ratings der Greensill Bank von einer sicheren Anlageform ausgegangen. Waren die Ratings zu positiv und wurden sie nicht korrekt vergeben oder was ist hier schiefgelaufen?

Dr. Christian Conreder: Die Ratingagentur Scope hat die Bonität der Greensill Bank im Oktober 2020 von „A-“ auf „BBB+“ abgestuft und sich dabei auf die testierten Bilanzen gestützt. In Bezug auf dieses Testat hat die BaFin das prüfende Unternehmen bereits bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS angezeigt, da ihrer Ansicht

nach ein Verdacht vorliegt, die vorgenommenen Prüfungen seien mangelhaft gewesen.

Viele Kommunen wollen nun rechtliche Schritte prüfen, auch gegen die Finanzberater der Kommunen. Besteht hier Aussicht auf Erfolg?

Dr. Christian Conreder: Dies hängt grundsätzlich davon ab, ob die Finanzberater eine Pflicht aus dem Vertrag mit der jeweiligen Kommune verletzt haben. Allerdings sind die Aufklärungspflichten im Bereich von Termingeldern im Gegensatz zur Vermittlung bei Finanzinstrumenten, wie bspw. Fonds oder Finanzanlageprodukten, geringer. Dennoch ist fraglich, ob die Finanzberater die Kommunen auf die schlechte Vermögenslage der Greensill Bank hätten hinweisen müssen.

Es ist auch von Sonderprüfungen die Rede. Diese wurden auch von der BaFin eingeleitet. Kommt das nicht zu spät?

Dr. Christian Conreder: Das lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt und von außen nicht seriös beurteilen.

Stichwort BaFin. Noch im Februar 2021 hatten Kommunen bei der Greensill Bank angelegt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die BaFin schon seit Monaten Untersuchungen im Fall Greensill durchgeführt. Wie sehen Sie die Rolle der BaFin in diesem Fall?

Dr. Christian Conreder: Eine schnell und sorgfältig funktionierende Finanzaufsicht ist, insbesondere bei Fällen wie diesen, unerlässlich. Ob die Handlungen der BaFin im Fall Greensill rechtzeitig und sorgfältig vorgenommen wurden, hängt entscheidend davon ab, ob bereits zu einem früheren Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte und ein hinreichender Verdacht auf eine Bilanzfälschung vorlagen, die ein Moratorium oder andere einstweilige Maßnahmen zum Schutz der Kunden begründen würden.

Müssen sich die Verantwortlichen bei den Gebietskörperschaften nicht auch an die eigene Nase fassen, weil sie die kommunalrechtliche Prüfung, ob ihre Anlageentscheidung im Einklang mit dem Gesetz und etwaigen Anlagerichtlinien war, nicht sorgfältig genug durchgeführt haben?

Peter Lindt: Von der Mehrzahl der von der Greensill-Insolvenz betroffenen Gebietskörperschaften wissen wir auch nur aus den Medien. Ob bei den Greensill-Anlagen sorgfältig gehandelt, insbesondere gesetzliche und ortsrechtliche Anlagerestriktionen beachtet wurden, wird jeweils nur vor Ort beantwortet werden können. Wir haben dazu keine Kenntnis. Die BaFin hat gegen Mitglieder des Greensill-Vorstands Strafanzeige wegen des Verdachts der Bilanzmanipulation gestellt. Sollten hier Verurteilungen erfolgen, also tatsächlich Bilanzmanipulationen vorgelegen haben, wird allerdings zu konstatieren sein, dass auch größtmögliche Sorgfalt gegenüber betrügerischen Machenschaften an ihre Grenzen stößt.

Wie können Kommunen überhaupt feststellen, ob in ihren Portfolios nicht noch andere gefährdete Anlagen stecken? Was ist vonseiten der Gebietskörperschaften zu tun?

Alexander Etterer: Den aktuellen Fall Greensill sollten Anleger zum Anlass nehmen, um sämtliche Geldanlagen einmal auf den Prüfstand zu stellen. Im Wesentlichen sollten die Portfolios nach den Kriterien ausreichende Sicherheit, angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit überprüft werden. Die Unterstützung eines externen Beraters wird dabei von einigen Innenministerien, z. B. Hessen, ausdrücklich befürwortet.

Welche Rolle spielt dabei der örtliche Anlagerahmen?

Alexander Etterer: Die Anlagerichtlinie ist der zentrale Rahmen für die Bewirtschaftung kurz-, mittel- und langfristiger Gelder. Häufig ist diese zu oberflächlich und unpräzise formuliert. Vor allem muss die Anlagerichtlinie sehr individuell auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen und den Rahmen festlegen, wie bestimmte Gelder angelegt sein sollen. Dabei sind vor allem die Restriktionen (Höchstgrenzen, diversifizierte Anzahl der Emittenten und Produkte, Mindestratings, Laufzeiten etc.) individuell abzustimmen. Der zentrale kommunale Grundsatz für das zu bewirtschaftende Kapital lautet und gilt immer: Sicherheit geht vor Ertrag.

Wie sehen Sie den Einsatz von Aktien?

Alexander Etterer: Aktien oder aktienähnliche Anlagen spielen bei der kurzfristigen Geldanlage keine Rolle. Für die langfristigen Gelder, die einen Anlagehorizont von 10 Jahren und länger haben, können Aktien oder Investmentfonds – je nach Bundesland – bis zu maximal 30 oder 35 Prozent eingesetzt werden. Ausgehend von soliden Standardwerten in europäischen Hauptmärkten (Werte aus dem EuroStoxx 50, EuroStoxx 600, DAX etc.) sind gerade in der Niedrigzinsphase die Rendite- und Dividendenbringer. Verbunden mit einem leistungsfähigen Anlagecontrolling kann auch für die Sicherstellung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung gesorgt werden. Dies fordern vor allem die Aufsichtsbehörden und ist dringend zu empfehlen.

Aus Ihrer Erfahrung heraus – haben die meisten Kommunen überhaupt ein ausreichendes Anlagecontrolling?

Alexander Etterer: Viele Kommunen und andere semi-professionelle Anleger haben häufig nicht die fachlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung, um eine fortlaufende sachgerechte Kontrolle und Überwachung ihrer Geldanlagen, so wie von den Aufsichtsbehörden gefordert, durchzuführen. Insbesondere bei Geldanlagen mit einem langfristigen Charakter, die häufig auch durch beauftragte Dritte, wie Vermögensverwalter/Fondsmanager, bewirtschaftet werden, ist

dies dringend zu empfehlen. Der Nachweis über eine regelmäßige Durchführung von Kontrolle und Überwachung der Geldanlagen führt zu einem höheren eigenen Verständnis über die Kapitalanlage und deren Entwicklung, zum anderen schützt es vor möglichen Haftungsrisiken, wie Verletzung von Sorgfaltspflichten und Organisationsverschulden.

Die Kommunen wollen für ihre Rücklagen in erster Linie Strafzinsen bei ihren Banken vermeiden und legen das Geld dann in Tages- und Festgeld an. Gibt es Alternativen, die sicherer sind?

Alexander Etterer: Alternativen sind beispielsweise Anlagen in Publikumsfonds oder bei entsprechendem Anlagevolumen sogar Spezialfonds. Diese Anlagevehikel sind als Sondervermögen eingestuft und gegen mögliche Insolvenzen geschützt. Sie können je nach Anlagehorizont aus reinen Anleihen/Renten oder Aktien oder einer Mischung daraus bestehen. Wichtig dabei ist, dass das Produkt die länderspezifischen Vorgaben zur kommunalen Geldanlage erfüllt. Beispielsweise leiten sich entsprechende Prinzipien, vor allem als gesteigerte Sorgfalts- und Organisationsanforderungen, für bestimmte semiprofessionelle Anlegergruppen wie Kommunen, Stiftungen und VAG-Anleger ab. Zu diesen Prinzipien zählen beispielsweise „Business Judgement Rule“ (Geschäftsführerhaftung), „Awareness“ (Risikobewusstheit) und „Prudent Man“ (vorsichtiger Kaufmann) für Stiftungen und „Prudent Person Principle (Grundsatz

der unternehmerischen Vorsicht, basierend auf § 124 VAG) bei VAG-Anlegern. Beispielsweise orientiert sich die kommunale Geldanlage in Nordrhein-Westfalen am Versicherungsaufsichtsgesetz VAG.

Demnach dürfen beispielsweise VAG-Anleger oder Kommunen in NRW in Bezug auf das gesamte Vermögenportfolio nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken der betreffende Anleger angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten kann. Die Anforderung besteht darin, dass nur solche Kapitalanlagen getätigt werden, deren Natur und Risiken sie genau verstehen und daher zu jedem Zeitpunkt in der Lage sind, angemessen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

Gerade bei Publikumsfonds ist darauf zu achten, was sich für Zielinvestments im Portfolio befinden. Insbesondere reichen in der Regel die Reporting-Instrumente, die nach Kapitalanlagegesetzbuch für Publikumsfonds verpflichtend sind, wie z. B. Halbjahres- und Jahresbericht, nicht aus, um eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung vorzunehmen. Und die Allgemeinen Anlegerinformationen (KIIDs) helfen auch nur, um eine erste Einschätzung von Rendite- und Risikoeinstufung vornehmen zu können. Grundsätzlich ist hier mehr Informationstiefe gefragt, die insbesondere kommunale Anleger darin unterstützt, mehr Verständnis für die Bewirtschaftung dieser Sondervermögen und Schutz vor

möglichen Haftungsrisiken zu erlangen. Diese so wichtige Informations- und Transparenzpolitik wird derzeit nur von ganz wenigen Fondsgesellschaften, z. B. in Form eines Transparenzberichts, gelebt.

Darüber hinaus können Geldanlagen bei solvabilitätsstarken Versicherungsgesellschaften eine Alternative zu kurz- bis mittelfristigen Termingeldanlagen darstellen. Neben der Solvabilitätsquote als Sicherheitsorientierung greift im Insolvenzfall der Sicherungsschutz „Protector“. Hier sind je nach Versicherungsgesellschaft mit Blick auf 1,5 bis 2 Jahre Laufzeit derzeit noch Zinsen zwischen 0,3 und 0,4 Prozent möglich.

Neben dem Transparenzbericht erstellen Sie für Publikumsfonds auch Geeignetheitsberichte. Was leisten diese?

Alexander Etterer: Beispielsweise müssen Versicherungsunternehmen vor dem Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Außerdem sind vor dem Erwerb und während der Anlagedauer die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze und die Qualifikation für das Sicherungsvermögen eigenverantwortlich zu prüfen und angemessen zu dokumentieren (vgl. Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf die die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden, sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschreiben 11/2017 VA der BaFin).

Mit Blick auf die anlegerspezifischen und jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Geldanlage fordern deshalb immer mehr Investorengruppen wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Kirchen, Verbände, VAG-Anleger etc. eine Orientierungshilfe zur bzw. eine Unterstützung bei der Beurteilung der Geeignetheit von Investmentfonds. Unsere Berichte bieten interessierten Anlegern diese Orientierung.

Was sollten die Städte und Gemeinden aus dem Greensill-Desaster auf jeden Fall lernen?

Alexander Etterer: Grundsätzlich kann kein Anleger vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden. Der Anleger kann aber einiges im Vorfeld dafür tun, um seine Geldanlagen professionell zu organisieren. Dazu gehören z. B. Wahl des geeigneten Anlagevehikels, Formulierung einer örtlichen Anlagerichtlinie inkl. Regelungen zu Diversifikation und Restriktionen, regelmäßige Überprüfung jeder einzelnen Anlage auf Vereinbarkeit mit Anlagerichtlinie, regelmäßige Prüfung des Status quo und des Risikomanagements, regelmäßige Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Geldanlagen und beauftragten Dritten. Berücksichtigung der kommunalen Grundsätze „ausreichende Sicherheit, angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit“.

Kontakt für weitere Informationen



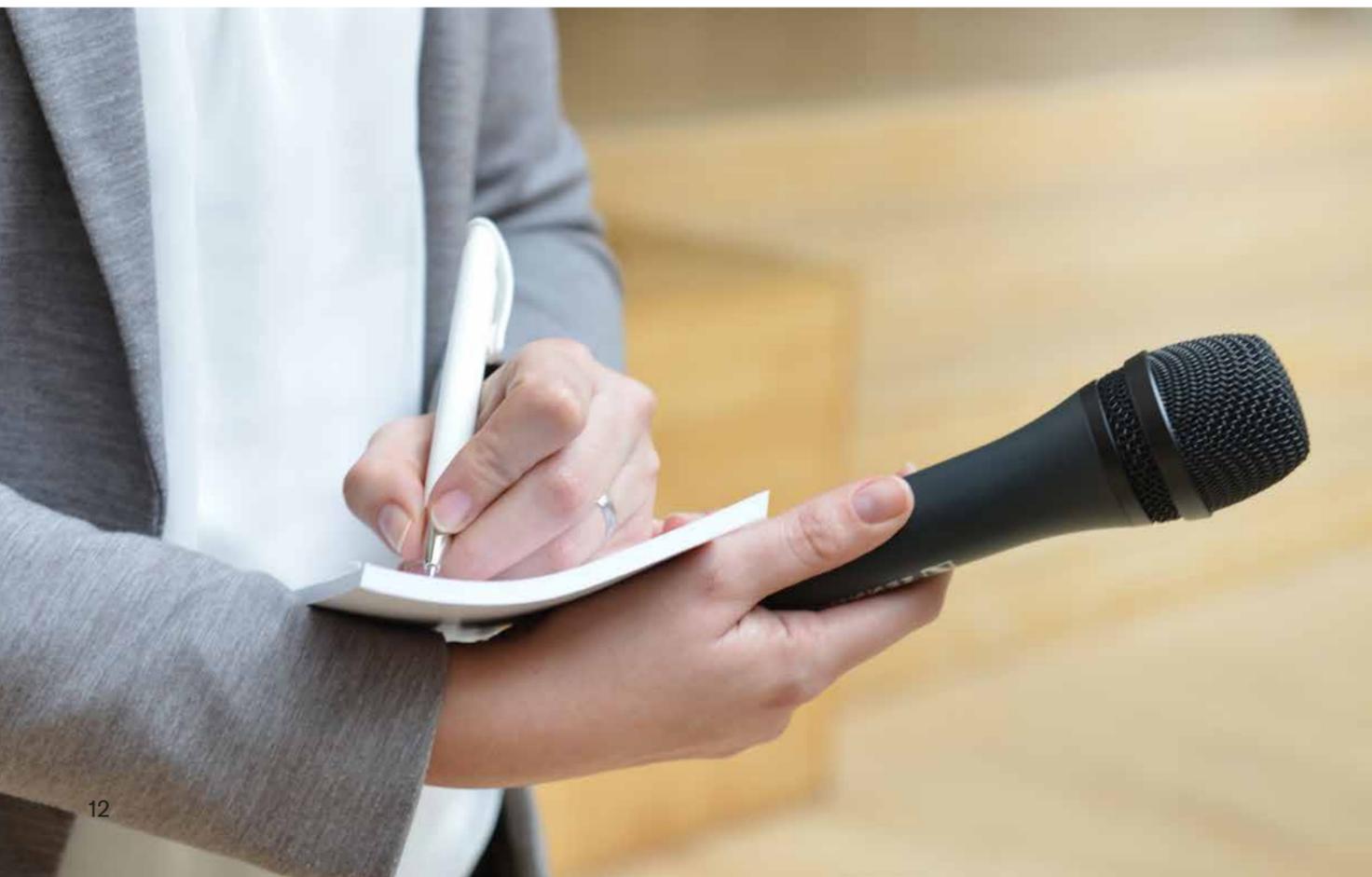
Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com



Dr. Christian Conreder
Rechtsanwalt
T +49 40 229 297 532
E christian.conreder@roedl.com



Haben Sie Ihre Gebühren und Beiträge im Blick?

Wir übernehmen die Kalkulation und Kommunikation für Sie!

Die Entgeltkalkulation sichert die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge. Insbesondere in Phasen von sinkenden (Steuer-)Einnahmen und steigenden Ausgaben müssen öffentliche Einrichtungen und Beteiligungen solide finanziert sein, damit die Aufgabenwahrnehmung auch künftig sichergestellt ist.

Personalknappheit, Aufgabenverdichtung oder befürchteter Widerstand bei Gremien und Bürgern führen in der Praxis jedoch häufig dazu, dass die Kalkulation von Gebühren, Beiträgen und Preisen auf die lange Bank geschoben wird.

Wir nehmen Ihnen diese Aufgabe ab. Dabei kalkulieren wir nicht nur Ihre Entgelte, sondern liefern Ihnen auch passende Argumente für ihre Angemessenheit. Lassen Sie sich von uns unterstützen, damit Sie Zeit für Ihr Alltagsgeschäft gewinnen.

In wenigen Schritten zur Kalkulation



*Wasserversorgung | Abwasser-
entsorgung | Friedhöfe*

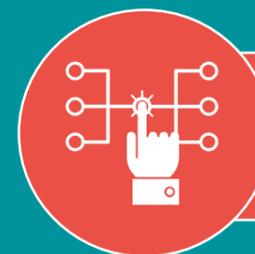
Kindertagesstätten | Abfallbeseitigung

Straßenreinigung | Marktbetriebe

*Kontakt für weitere
Informationen*



Alexander Faulhaber
Diplom-Kaufmann,
Diplom-Betriebswirt (BA)
T +49 911 9193 3507
E alexander.faulhaber@roedl.com



Der gesamte Projekt-
ablauf kann auch
rein digital erfolgen.



Fordern Sie ein kostenfreies Angebot an unter: <https://bit.ly/anforderung-fps>



→ Digitalisierung

S/4 HANA-Transformation

Meilensteine für den Umstieg

von Harald Eder und Heiko Pech

Digitalisierung, neue IT-Modelle wie Software-as-a-Service oder Infrastructure-as-a-Service, Datenschutz, Releasewechsel bei SAP, Onlinezugangsgesetz OZG, E-Government-Gesetz, digitaler Zugang für Bürger, Datensicherheit, Datentransfer, E-Rechnung, E-Akte, Homeoffice, Medienbrüche, Schnittstellen, Datentransfer – All diese Themen zeigen uns in Deutschland deutliche und drängende Potenziale im IT-Bereich auf. Gerade die Ausnahmesituation der Pandemie weist unverdeckt auf Lücken im Status quo in Bezug auf diesen Bereich hin. Im Vergleich mit anderen Ländern steht Deutschland nicht mehr überall an der Spitze des Fortschritts.

Der öffentliche Bereich in Deutschland hat in Bezug auf die Digitalisierung die nächsten Jahre große Aufgaben vor sich. Doch wo soll eine Kommune beginnen, was ist das Wichtigste, was kann nach und nach folgen? Diese Frage stellt sich heute jedem öffentlichen Unternehmen und jeder Kommune. Häufig sind IT-Systeme über die Jahre hinweg auf Einzelbedarfe hin eingeführt worden und weitergewachsen. Die konzeptionelle rote Linie und die IT-Strategie standen nicht immer zwingend im Vordergrund von Entscheidungen. Aktuell sehen viele IT-

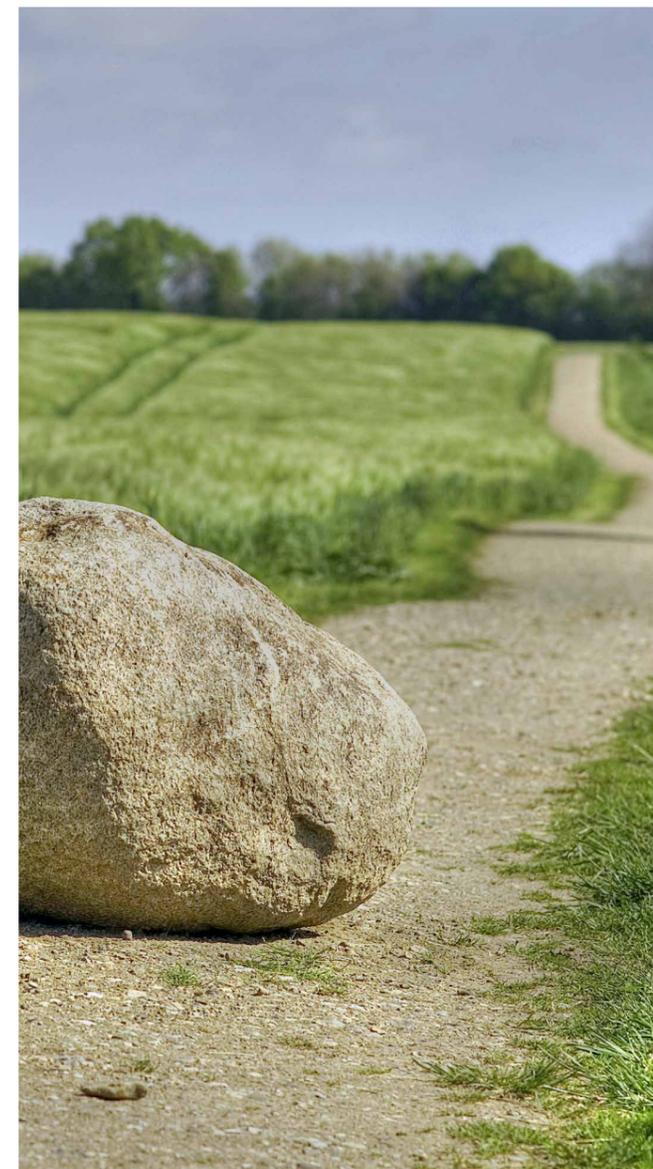
Systemlandschaften im öffentlichen Bereich wie ein oder besser wie mehrere Flickenteppiche aus. Vernetzung, Datentransfer und direkter multimedialer Zugang für die Bürger sind in weiten Bereichen Schlagwörter, aber leider noch fern. Nun kommt noch der deutsche ERP-Anbieter und Marktführer SAP mit einem Wechsel seines Hauptproduktes in ein neues Produkt S/4HANA. Dies betrifft nicht nur den öffentlichen Bereich, sondern auch die gesamte Wirtschaft. Kapazitäten im IT-Bereich werden wohl auf Jahre hin ausgelastet sein. Unabhängige Studien zeigen den hohen Bedarf im Bereich der Informationstechnologie für die kommenden Jahre auf. 2021 hat Rödl & Partner von der Lünendonk & Hossfelder GmbH eine Studie über die bevorstehenden Herausforderungen in der Wirtschaft erstellen lassen. Diese Studie zeigt auch in der Wirtschaft einen großen Bedarf an IT-Projekten, vor allem mit dem Fokus auf die S/4HANA-Umstellung. Zirka 69 Prozent der SAP-Kunden planen zwischen 2021 und 2023 den Start des S/4HANA-Rollouts. In Bezug auf die Lösungsansätze Greenfield oder Brownfield hat sich ein deutlicher Drang zu einem Strategiewechsel gezeigt. Während 2019 die Mehrheit der Unternehmen den Brownfield-Ansatz noch präferierte, verfolgen nun mehr SAP-Kunden einen Mischansatz aus Brown- und Greenfield.

Die Kommunen stehen vor der gleichen Herausforderung. Wie sollen sich Kommunen hier im Idealfall verhalten? Welche Schwerpunkte sind aktuell im Bereich Informationstechnologie zu setzen? Soll zuerst das ERP-System aktualisiert werden? Müssen nicht vorbereitende Tätigkeiten angegangen werden, wie Stammdaten bereinigen? Schlagwörter wie Greenfield und Brownfield sind immer wieder zu lesen. Ist der Brownfieldansatz der richtige Weg? Oder sollte die Chance zu einem Greenfieldansatz genutzt werden und der Weg in die Digitalisierung auf neuen Bahnen erklimmen werden? Welche Strategie ist hier die Beste für eine Kommune? Was ist hier im Vorfeld von IT-Projekten zu tun? Ist es ratsam hier weitere Bereiche und Referate mit einzubinden? Sind all die anstehenden Aufgaben im IT-Bereich unter dem Schlagwort Digitalisierung nicht miteinander verknüpft und hängen doch direkt oder indirekt zusammen? In welcher Reihenfolge sind die Projekte anzugehen? Wie sind die nötigen Projekte zu ordnen? Wie sind die benötigten Ausschreibungen im Vergabeprozess zu gestalten? Gibt es hier einen goldenen Weg für alle? Oder ist ein individueller Ansatz der geeignete?

Rödl & Partner hilft hier eine individuelle Digitalisierungsstrategie zu finden. Mit Experten aus verschiedenen Fachgebieten wie geübten Projektleitern, Rechtsanwälten im Vergaberecht, IT-Fachleuten, Change Management Spezialisten und kommunaler Beratung wird Rödl & Partner helfen, die anstehenden Aufgaben zu ordnen und in einem Programmmanagement unterzubringen und zu strukturieren. Die individuelle digitale Roadmap ist das Ziel, das gemeinsam umgesetzt wird. Die Berücksichtigung der Gesamtheit der Anforderungen, Strukturierung, Pro-

jektsicherheit, Planbarkeit von Budgets, Kapazitäten und Zeiten stehen hier im zentralen Fokus.

Beginnend mit der Implementierung eines gemeinsamen Programm-Managements und der Ordnung der Gesamtheit der Teilprojekte wird Rödl & Partner diese Strukturierung gemeinsam mit der Kommune auf den Weg bringen. Folgend wird mit einer Digitalisierungsanalyse der eigene Stand ermittelt und Stärken und Schwächen der eigenen Organisation in Bezug auf den aktuellen Digitalisierungsgrad werden dargestellt. Die Analyse der Systemarchitektur und eine Sollsystemarchitektur sind der nächste Schritt, der auch die Betrachtung der Schnittstellen beinhaltet. All dies und bei Bedarf noch mehr ist Teil der Analysephase unserer dreistufigen Strategie: Analyse, Vergabeprozess und Implementierung. Rödl & Partner bietet hier ein großes Portfolio an Werkzeugen



und Methodiken an, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Prozessanalysen und BPMN2.0-Darstellungen können hier ebenso angeboten werden.

Die Studie von Lünendonk & Hossfelder zeigt bei den Unternehmen einen deutlich gesteigerten Bedarf an Vorbereitung im Vorfeld eines IT-Projektes. Kaum ein Unternehmen geht heute direkt in die ERP-Umstellung, ohne sich vorher Gedanken über eine Gesamtstrategie in Bezug auf die Einführung oder Umstellung eines ERP-Systems im Kontext der Digitalisierung und Optimierung der IT zu machen.

Die einzelnen in der Analysephase erkannten Handlungsstränge werden dann über den Programmplan geplant und münden in Pro-

jekte. Diese Projekte werden dann gemeinsam in die **Vergabephase** übergeleitet. Hier begleitet Rödl & Partner mit Experten die Vergabeprozesse und erstellt die nötigen Unterlagen, um diese Prozesse sicher auszugestalten und die benötigten Auftragnehmer zu finden.

Final baut die **Implementierungsphase** mit Rödl & Partner gemeinsam auf Zuverlässigkeit und Sicherheit mit integrierten Qualitätsstufen und Fachexpertise in Bezug auf die Beurteilung der Konzepte und die Umsetzung der Projekte. Hierdurch wird größtmögliche Budget- und Planungssicherheit gewährleistet. Die Prüfung der Einführungsstrategie, der Umsetzungsansätze und die Absicherung der Ziele In-Time und In-Budget stehen hier im Vordergrund und helfen dem Auftraggeber Lösungsansätze validieren zu lassen und bedarfsgerecht zu realisieren.



Wollen Sie mehr erfahren über unsere Meilensteine und Erfahrungen bei der S/4HANA-Transformation?

Dann melden Sie sich zu unserem Webinar **S/4HANA-TRANSFORMATION IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR** am 23.11.2021 an.

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Harald Eder
Head of SAP Logistics
T +49 911 59796 30
E harald.eder@roedl.com



Heiko Pech
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3609
E heiko.pech@roedl.com

→ Datenschutz

Datenschutzrechtliche Compliance beim Umgang mit Datenpannen

von Nicole Schmidt und Fabian Jeremias

Die unerschöpflichen Möglichkeiten von Datenpannen bringen Unternehmen oftmals in erhebliche Abwägungsschwierigkeiten bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 DSGVO. Denn kein Unternehmen möchte Unzulänglichkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Pflichten an Aufsichtsbehörden melden oder Betroffene benachrichtigen. Die Sorge über mögliche Sanktionierungen, Schadenersatzansprüche, Reputationsschäden (u.a. durch Berichterstattung durch Presse, Social Media) oder weitergehende betriebliche Prüfungen sollen bereits im Keime erstickt bzw. soll kein Einfallstor eröffnet werden. Jedoch birgt auch eine unterlassene oder unzureichende Meldung von Datenpannen bereits die Gefahr einer Sanktionierung. Dieses Dilemma gilt es mit einer ordentlichen tatsächlichen und juristischen Aufbereitung aufzulösen. Denn insbesondere mit Blick auf das vielbeachtete Bußgeld der niederländischen Aufsichtsbehörde in Höhe von 475.000 Euro gegen das Reisevermittlungsportale booking.com (https://edpb.europa.eu/news/national-news/2021/dutch-dpa-fines-booking-com-delay-reporting-data-breach-0_en) wegen einer verspäteten Meldung einer Datenpanne rückt die ordnungs- und fristgemäße Meldung von Datenpannen vermehrt in den Fokus der Aufsichtsbehörden.

Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird umgangssprachlich als „Datenpanne“ bezeichnet. Während bei üblichen „Pannen“ die Umstände einer nicht funktionstüchtigen Nutzung schnellstmöglich beseitigt werden sollen, um sodann in den Regelbetrieb wieder einzusteigen, unterliegt die Bearbeitung eines Vorfalls der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einer komplexen Bewertung.

Die DSGVO definiert die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Art. 4 Ziffer 12 wie folgt:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

Exemplarisch für Datenpannen können auf den ersten Blick lapidare Sachverhalte wie Fehlversand einer E-Mail durch unzureichende Kontrolle der Autofill-Funktion oder schwerwiegende Umstände wie die fortschreitenden Hackerangriffe mit Verschlüsselung und Lösegelderpressungen sein.

Zum einen sind sodann bei der Aufbereitung einer Datenpanne eine Vielzahl von Akteuren bzw. Aspekten der Betroffenen in etwaige Entscheidungen oder Abwägungen einzubeziehen und zum anderen sieht der Verordnungsgeber in der EU-Datenschutzgrundverordnung Pflichten für den Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Ziffer 7 DSGVO vor. Insoweit muss jede Datenpanne aus der Perspektive der jeweiligen Akteure

- des Verantwortlichen,
- des Betroffenen und
- der staatlichen Aufsicht (zuständige Aufsichtsbehörde)

beleuchtet werden, um mögliche Worst-Case-Szenarien zu identifizieren. Zugleich müssen die strengen Pflichten der DSGVO zum Umgang mit Datenpannen bekannt sein.

Zentrale Vorschriften sind Art. 33 DSGVO und Art. 34 DSGVO. Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde ist in Art. 33 DSGVO geregelt und die Benachrichtigungspflicht der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person ist in Art. 34 DSGVO statuiert.

Um im Falle einer Datenpanne richtig zu reagieren, müssen die nachstehenden Fragen wie eine Checkliste abgearbeitet werden:

1. Was ist tatsächlich passiert und welche Risikoklassifizierung muss für die betroffenen personenbezogenen Daten vorgenommen werden?
2. Wann und wie muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen?
3. In welchen Fällen muss ich die betroffenen Personen benachrichtigen und wie sieht die Benachrichtigung aus?
4. Wie halte ich die Rechenschaftspflicht ein?
5. Wie geht es ganz nach dem Motto „Nach der Datenpanne ist vor der Datenpanne“ weiter?

1. WAS IST TATSÄCHLICH PASSIERT UND WELCHE RISIKOKLASSIFIZIERUNG MUSS FÜR DIE BETROFFENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN VORGENOMMEN WERDEN?

Ausgangspunkt jeder Bewertung ist die forensische Aufbereitung des Sachverhaltes. Hierbei müssen insbesondere alle Informationen aufbereitet werden, die

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ermöglicht (Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, ungefähre Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze) sowie
- eine Einschätzung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ermöglicht.

Wenn diese Kerninformationen vorliegen, muss durch den Verantwortlichen eine Risikobewertung vorgenommen werden. Bei der Risikobewertung ist es ratsam, sich an den Erwägungen auf das von der Datenschutzkonferenz veröffentlichte Risikoverständnis (Kurzpapier Nr.18) zu stützen. Hiernach hat der Verantwortliche dreigliedrig zu prüfen: (1). Risikoidentifikation, (2). Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere möglicher Schäden sowie (3). Zuordnung zu Risikoabstufungen bewertet.

Sollte der Verantwortliche tatsächlich zu einer prognostischen Einschätzung eines sehr geringen Risikos kommen, stellt sich die Frage, ob der gesamte Vorgang überhaupt meldepflichtig ist. Denn Art. 33 DSGVO sieht in Abs. 1 Satz 1 einen Ausnahmetatbestand zur generellen Meldepflicht vor, soweit die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich **nicht zu einem Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Entgegen des Wortlautes „nicht zu einem Risiko“ dürfte der Verordnungsgeber bei dem Ausnahmeverbehalt nicht von einem Null-Risiko ausgehen. Vielmehr dürfte der Verordnungsgeber davon ausgehen, dass bei einem geringfügigen Risiko - Verhältnis von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe - eine Meldung bei einer rationalen Abwägung aller relevanten Risikoaspekte entbehrlich macht; [(vgl. auch Werkmeister/Brandt/Felcht, Computer und Recht 2020, 89 (89 f.), die sich für eine Änderung des Wortlauts aussprechen; Faußner/Leeb DSB 2019, 196 (196) stellen auf ein „mittleres“ Risiko ab)].

Diese prognostische Bewertung ist zwingend zu dokumentieren und zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) vorzuhalten.

Sollte der Ausnahmeverbehalt nicht greifen, ist von einem meldepflichtigen Vorfall auszugehen. Bei der Bewertung des gesamten Vorgangs ist der Datenschutzbeauftragte zwingend miteinzubeziehen.



2. WANN UND WIE MUSS DIE MELDUNG AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE ERFOLGEN?

Die (Erst-)Meldung an die Aufsichtsbehörde muss unverzüglich - ohne schuldhaftes Zögern -, aber grundsätzlich innerhalb von 72 Stunden und in jedem Fall schriftlich erfolgen. Überschreitet ein Verantwortlicher die Frist von 72 Stunden, so muss dies gegenüber der Aufsichtsbehörde begründet werden.

Viele Aufsichtsbehörden stellen dazu ein Meldeformular online auf ihren Internetseiten zur Verfügung, sodass der Verantwortliche durch die Pflichtinhalte der Meldung geleitet wird und entsprechende Angaben vornehmen kann. In dringenden Fällen bietet sich vorab eine (telefonische) Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde an, um ggf. Rat zur weiteren Vorgehensweise einzuholen.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde sollte insbesondere bzw. mindestens gem. Art. 33 Abs. 3 DSGVO folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung der Verletzung mit Angabe der Kategorie der personenbezogenen Daten, der Anzahl der betroffenen Personen und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung,
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen und der
- Ergebnisse der Risikoanalyse.

Oftmals ist eine Datenpanne forensisch nicht binnen 72 Stunden aufzubereiten. Insbesondere bei Hacker-An-

griffen müssen externe Dienstleister zur Aufbereitung hinzugezogen werden, deren Ergebnisse teilweise erst nach Wochen vorliegen. Nichtsdestotrotz ist eine Meldung über den Vorfall mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kenntnisstand an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Unter Angabe einer voraussichtlichen Ergänzung der Meldung sollte dann unaufgefordert bis zur selbstgesetzten Frist erneut bei der Behörde vorgetragen werden. Der Verantwortliche hat hier umfassende Mitwirkungspflichten.

3. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS ICH DIE BETROFFENEN PERSONEN BENACHRICHTIGEN UND WIE SIEHT DIE BENACHRICHTIGUNG AUS?

Neben der aufsichtsrechtlichen Meldung besteht eine Benachrichtigungspflicht gemäß Art. 34 DSGVO gegenüber den Betroffenen, wenn die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die persönlichen Freiheiten der natürlichen Person zur Folge hat. Auch hier sind die Prüfungsschritte bzw. Kriterien des Kurzpapiers Nr. 18 der Datenschutzkonferenz heranzuziehen.

Bei der Benachrichtigung der betroffenen Personen müssen hier, im Gegensatz zur Meldung an die Aufsichtsbehörde, keine Detailinformationen zur Datenpanne preisgegeben werden. Nach Art 34 DSGVO ist der Betroffene allerdings zumindest über folgende Punkte zu informieren:

- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen durch die Verletzung,
- Beschreibung der ergriffenen/empfohlenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und ggf. zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

Die Informationen sind insbesondere in klarer und einfacher Sprache zu formulieren. Eine starre Frist zur Benachrichtigung ist in der DSGVO nicht angelegt; vielmehr geht der Verordnungsgeber von einer unverzüglichen - ohne schuldhaftes Zögern - Benachrichtigung aus. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Behörden oftmals bei unterlassener Benachrichtigung eine gut vertretbare Argumentation und lückenlose Dokumentation als Nachweis verlangen.

4. WIE HALTE ICH DIE RECHENSCHAFTSPFLICHT EIN?

Die Dokumentation einer Datenpanne sollte 3 zeitliche Aspekte berücksichtigen:

1. Vor der Datenpanne,
2. während der Datenpanne und
3. der Blick auf die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach der Datenpanne.

Zur Einhaltung der Rechenschaftspflicht hat die DSGVO keine Maßstäbe festgelegt. Jedoch kann aus den Kriterien zur Meldung einer Datenpanne aus Art. 33 DSGVO und Art. 34 DSGVO entnommen werden, was zur Rechenschaft bei etwaigen Nachfragen einer Aufsichtsbehörde als Mindeststandard vorgehalten werden muss. Zuvörderst sollten hier die Meldungen und forensischen Berichte abgelegt werden. Zudem sollte ein aktueller Auszug des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und ggf. weitere behördliche Inanspruchnahmen der Landeskriminalämter (z.B. Cyber Crime; Single Point of Contact) oder des Verfassungsschutzes (insb. bei Hacker Angriffen) jederzeit aufbereitet und zugänglich sein.

5. WIE GEHT ES GANZ NACH DEM MOTTO „NACH DER DATENPANNE IST VOR DER DATENPANNE“ WEITER?

Die DSGVO statuiert eine Vielzahl von Pflichten bei einer Datenpanne. Die Dokumentationspflicht spielt hier eine wesentliche Rolle. Der Verantwortliche muss nach jeder Datenpanne sein Datenschutz-Management-System überprüfen und bei festgestelltem Bedarf die technisch-organisatorischen Maßnahmen anpassen. Oftmals ist es ratsam, bei Datenpannen mit entsprechenden Folgen die Prozesse durch einen externen Dienstleister überprüfen zu lassen. Dies bietet nicht nur die Gelegenheit, Erfahrungssätze Dritter einzubeziehen, sondern unterstreicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, dass der Verantwortliche gewillt ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um erneute Vorkommnisse zu vermeiden und den Vorfall ernst nimmt.

Interne Richtlinien zum Umgang mit Datenpannen stellen hierbei neben den technischen Schutzmaßnahmen und den Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz ein wesentliches Kernelement dar.

Kurzum: Datenpannen gehören zum Daily Business eines jeden Unternehmens. Diese lassen sich oftmals nicht wegen eines Augenblicksversagens von Beschäftigten vermeiden. Deshalb ist es umso wichtiger, dass das Melde- und Benachrichtigungswesen im Unternehmen fundiert geschult ist. Unzureichende Meldungen an die Aufsichtsbehörde oder Benachrichtigungen an die Betroffenen können sehr schnell mit Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen geahndet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Nicole Schmidt
B.Sc. Betriebswirtschaft
Datenschutzbeauftragte DSB-TÜV
T +49 221 949 909 308
E nicole.schmidt@roedl.com



Fabian Jeremias
Rechtsanwalt
T +49 521 260748 26
E fabian.jeremias@roedl.com

Integriertes Management von Informationssicherheit und Datenschutz: Rödl & Partner entwickelt ISDMS

Wie steht es um Ihre digitale Souveränität? Um leistungsstark und vertrauensvoll gegenüber Bürgern, Kunden, Lieferanten und allen externen Bezugsgruppen zu bleiben, ist der sichere Umgang mit digitalen und personenbezogenen Daten unerlässlich. Eine moderne Verwaltung zeichnet sich durch ein zukunftsorientiertes e-Government aus. Die Ansprüche einer modernen Gesellschaft fordern standardisierte Kernprozesse und Verwaltungsverfahren, was eine technisch und organisatorisch gesicherte IT-Struktur voraussetzt. Dabei stehen vor allem Informationssicherheit und Datenschutz im Fokus. Es ist die Pflicht eines jeden Verantwortlichen, seine eigenen, wie auch die Daten seiner Bürger und sonstigen Externen maximal zu schützen. Vor allem die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie schnell die "digitale Abhängigkeit" und damit auch potenzielle "digitale Kriminalität" zur Realität werden können. Schnell kommen interne Verantwortliche, wie der Informationssicherheitsbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte, an fachliche und zeitliche Grenzen aufgrund der Komplexität der Thematik. Auf die Frage, wie sich Informationssicherheit und Datenschutz zu einem integrierten Managementprozess vereinen lassen, haben wir nun eine Antwort.

Rödl & Partner entwickelte für einen Mandanten aus der öffentlichen Verwaltung (>600.000 Einwohner) ein Konzept, das wir als Informationssicherheits- und Datenschutzmanagementsystem (ISDMS) bezeichnen. Das ISDMS orientiert sich an den rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und darf als "neues" Regelwerk in Wechselwirkung mit der Informationssicherheit (BSI IT Grundschutz, ISO/IEC27001) und des Datenschutzes (IDW PH 9.860.1) verstanden werden.

Wollen Sie mehr über das von uns entwickelte ISDMS erfahren?

Fordern Sie gern kostenlos unsere Publikation an: maximilian.broschell@roedl.com



→ Klimaschutz

Warum CSR auch Kommunen etwas angeht

von Sarah Haßdenteufel

Klimawandel, Ressourcenverknappung, Umweltverschmutzung und wachsende soziale Ungerechtigkeit. Die Liste der globalen Herausforderungen ist lang und die verbleibende Zeit, sie anzugehen, vergleichsweise kurz. So kurz, dass mancherorts bereits der Klimanotstand ausgerufen wurde. In Deutschland verpflichtete sich Konstanz 2019 als erste Stadt, den Klimaschutz in den Fokus politischer Entscheidungen zu rücken und geeignete Maßnahmen abzuleiten, um zur Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens beizutragen. Zahlreiche weitere Gemeinden und Städte (wie Münster, Heidelberg, Kiel etc.) folgten dem Beispiel.

Der gesellschaftliche Druck nimmt zu: Private Wirtschaftsunternehmen sehen sich in der Pflicht, ihren Beitrag in Sachen Nachhaltigkeit zu leisten. Doch auch bei Kommunen, Gemeinden und Städten besteht Handlungsbedarf, das Potenzial zur Steigerung von Nachhaltigkeit auf all ihren Ebenen tiefer auszuschöpfen und damit bestenfalls nicht nur ein Mindestmaß an Verantwortung zu übernehmen, sondern auch zum Vorbild in Sachen Nachhaltigkeit zu werden.

Zwar wird der Begriff Nachhaltigkeit im alltäglichen Sprachgebrauch häufig mit ökologischer Nachhaltigkeit gleichgesetzt, er birgt allerdings eine Vielzahl an Facetten. Nachhaltigkeitsmanagement (oder CSR – „Corporate Social Responsibility“) findet neben dem Schutz natürlicher Ressourcen auch in der umsichtigen Besiedelung und Flächennutzung, in der Mobilitätswende sowie im Sozial- und Gesundheitswesen statt – Bereiche, auf die Gemeinde und Städte oft direkt Einfluss nehmen können.

VORSPRUNG DURCH NACHHALTIGKEIT

Im kommunalen Bereich bündeln sich beinahe alle Themen der nachhaltigen Entwicklung. Als Punkt des Zusammentreffens der Interessen von Gewerbe und Bevölkerung können Ideen und Veränderungen zudem unmittelbaren Einfluss in alle Bereiche der Gesellschaft nehmen. So werden Kommunen zu geeigneten Dreh- und Angelpunkten für die notwendige Trendwende.

Leider werden Bemühungen rund um Nachhaltigkeit noch allzu oft primär mit einem hohen finanziellen und planungsbezogenen Aufwand assoziiert und dabei potenzielle Benefits übersehen. Bereits innerhalb der eigenen Verwaltungsgebäude eröffnet sich eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie etwa die Steigerung der Energieeffizienz oder Schritte in Richtung Dekarbonisierung mithilfe von Eigenerzeugung von Photovoltaikstrom auf Dach- und an Fassadenflächen. So wird nicht nur der ökologische Fußabdruck kleiner, sondern die Kommune investiert in ihre Arbeitgebermarke (#modern, #verantwortungsvoll, #Vorreiter). Bei der Wahl des Arbeitgebers spielt CSR eine zunehmend große Rolle und wird damit zum Zünglein an der Waage für das Recruiting qualifizierter Arbeitskräfte. Beim Werben um neue Kolleginnen und Kollegen aus jüngeren Generationen geht es eben auch darum, sich als moderner, zukunftsgerichteter Arbeitgeber zu präsentieren und das Gefühl zu vermitteln, an einem großen Wandel teilzuhaben und einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Indem sich Gemeinden, Städte und Kommunen mit den Auswirkungen ihres Handelns befassen, Chancen und Risiken identifizieren und transparent über ihre Ziele



ZIELE ERREICHEN: CSR ALS KREISLAUF

So eingängig CSR und sein Nutzen sein mag, so komplex kann sich seine tatsächliche Umsetzung gestalten. Generell empfiehlt es sich, Nachhaltigkeitsmanagement als zyklischen Prozess zu betrachten (siehe Abbildung), der im ersten von 3 Schritten mit dem Erfassen des Status quo beginnt. Eine solche Bestandsaufnahme muss dabei bereichsübergreifend stattfinden, wodurch sie schnell zur strategischen Managementaufgabe wird. In Kooperation mit regionalen Partnern (bspw. den örtlichen Stadtwerken) und verschiedenen Stakeholdern (wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Controlling oder lokale Bürgerinitiativen) werden sorgfältig Daten erhoben, die die Basis eines jeden **Nachhaltigkeitsberichts** bilden. Nachdem klar ist, wo die Kommune in Sachen Nachhaltigkeit momentan steht, sollten Überlegungen dazu folgen, wo sie mittelfristig stehen möchte und wie der Weg dahin aussehen könnte. All das wird in einer **Nachhaltigkeitsstrategie** festgehalten, deren Unterteilung in mehrere Handlungsfelder sich als sinnvoll erweist:²

- 1. Politik:** Hier wird darauf geachtet, dass kommunalpolitische Vorgänge transparent gehalten und Bürgerinnen und Bürger aktiv in Planungen und Entscheidungen einbezogen werden.
- 2. Wirtschaft:** In diesem Themenfeld soll für eine Stärkung der regionalen Wirtschaft Sorge getragen und entsprechende Infrastruktur geschaffen werden.
- 3. Ökologie:** Sowohl in Bezug auf Klimaschutz, Ressourcenschonung als auch Biodiversität kann dieses Handlungsfeld positive Entwicklungen anstoßen.
- 4. Sozialwesen:** Hier spielen nicht nur Teilhabe, Gleichbehandlung und Chancengerechtigkeit eine Rolle, sondern auch ein qualitativ hochwertiges Bildungs-, Freizeit- und Gesundheitsangebot.

und Maßnahmen berichten, treten sie aktiv in den Dialog mit ihren Stakeholdern. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann als Anlass genutzt werden, um Verbesserungsprozesse im Management zu initiieren und die Zukunftsfähigkeit der Organisation zu sichern. Initiativen wie das CDP (ehemals Carbon Disclosure Project) bieten eine globale Plattform zur Messung, Verwaltung und Offenlegung von Umweltdaten, wobei sich besonders ambitionierte Kommunen auch über Auszeichnungen freuen können.¹ Das fördert die öffentliche Reputation. Zudem wird Raum geboten, sich von Projekten und Ideen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen inspirieren zu lassen – national wie international.

Von einem kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement profitiert man auch außerhalb des lokalen Rathauses. Es kann wesentlich zur Sicherung der örtlichen Lebensqualität beitragen und die Attraktivität der Kommune für Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe erhöhen. Daneben wird das Vertrauen der Bewohnerinnen und Bewohner in die regionale Politik durch transparente, glaubwürdige Berichterstattung deutlich gestärkt. Über die eigenen Ortsgrenzen hinaus können auch benachbarte Kommunen von den gesammelten Erfahrungen profitieren. So entstehen lokale Netzwerke, die vor allem in ländlichen Gebieten vorhandene Potenziale synergieartig aktivieren.

CSR steht für Zukunft und Gemeinschaft. Nur wer sich danach ausrichtet, kann auch gegenwärtige Herausforderungen erfolgreich meistern und langfristig die Früchte dieser Erfolge ernten.



Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement (Kreislaufmodell)

¹Cities - CDP (<https://www.cdp.net/en/cities>).

²Handlungsfelder & Leitsätze: NI! Strategie (<https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/kommunen/kommunen-nachhaltigkeit/handlungsfelder-leitsaetze>).



Ein „Fahrplan“, der alle diese Themen umfasst, kann Kommunen dabei helfen, Prioritäten zu setzen und konkrete Ziele zu definieren, die die Entwicklungsrichtung für die nächsten Jahre vorgeben.

Einem festgelegten Haushaltsplan – dem **Nachhaltigkeitsbudget** – folgend wird anschließend mit der tatsächlichen Umsetzung nachhaltigkeitsfördernder Maßnahmen begonnen. So kann unangenehmen Überraschungen vorgebeugt und zu jeder Zeit der Überblick über die Finanzen gewahrt werden. Der Kreislauf schließt sich mit der Kontrolle der Maßnahmen, indem der neue Status quo mit dem vor den Bemühungen verglichen wird.³

Natürlich weist jeder Ort spezifische Gegebenheiten auf – ein Patentrezept gibt es nicht. In ihren Bemühungen werden Kommunen allerdings durch eine Vielzahl an Förderangeboten unterstützt. Exemplarisch soll hier die deutschlandweite „**Kommunalrichtlinie**“ des Bundesumweltministeriums genannt werden: Von Radwegen über Energie,- und Umweltmanagementsysteme bis hin zu Potenzialstudien wird eine breite Auswahl verschiedener Maßnahmen gefördert, die im Sinne des Klimaschutzes zur Steigerung der Lebensqualität vor Ort beitragen und „grüne“ Investitionen in regionale Wertschöpfungsketten vorantreiben. Das Programm läuft bis zum 31.12.2022 und ermöglicht Förderungen von bis zu 100 Prozent des Gesamtaufwands.⁴

FAZIT

Kurz gesagt gilt: Nachhaltigkeit und ihr Management sind im 21. Jahrhundert unabdingbar. Dies betrifft nicht nur wirtschaftliche Unternehmen, sondern insbesondere auch Städte und Kommunen. Damit die mittel- bis langfristigen Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung und der Vereinten Nationen erfüllt werden, bedarf es des Engagements aller. Kommunen und Städte sollten sich als Vorreiter positionieren und langfristige Lösungsansätze entwickeln, die eine nachhaltige Entwicklung der Region fördern und von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen werden. Mithilfe eines nachhaltigkeitsbasierten Managementansatzes und einer transparenten Berichterstattung realisieren Kommunalverwaltungen vielfältige Nutzenpotenziale. Wo stehen Sie? Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Ihre Gemeinde? Packen Sie es an!

Auf Ihrem Weg zu einer nachhaltigen Kommune unterstützen Sie unsere Expertinnen und Experten bei Rödl & Partner gerne.

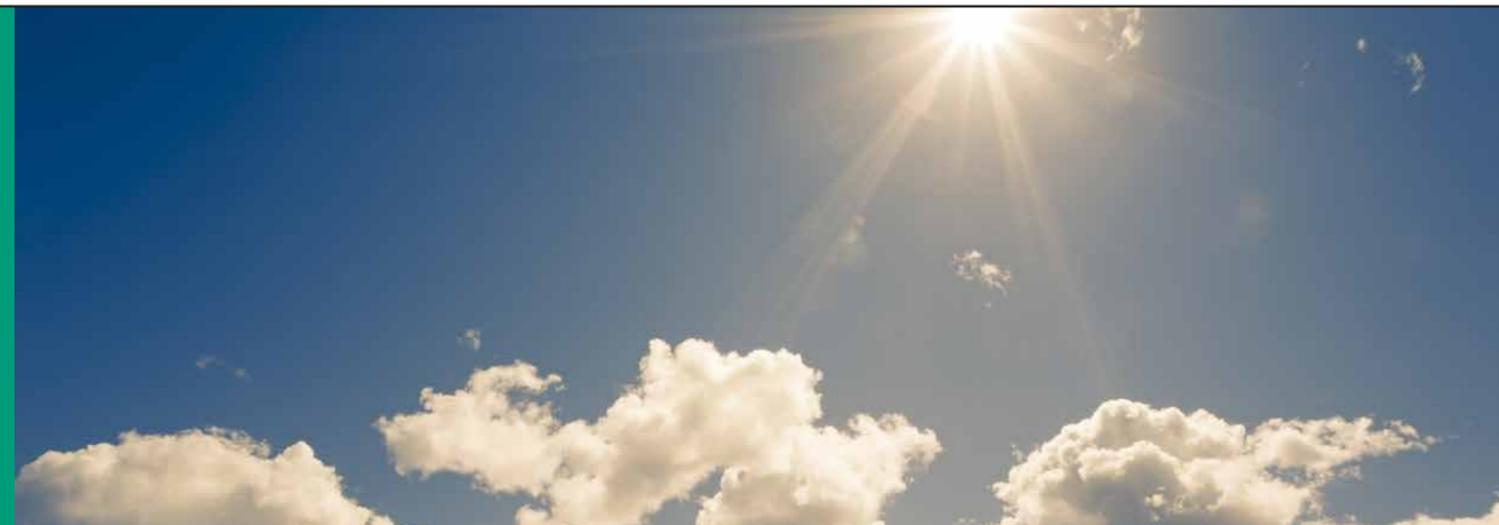
³ MNK_Leitfaeden.pdf (https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/MNK_Leitfaeden.pdf).

⁴ Kommunalrichtlinie | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums (<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>).

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Haßdenteufel
M.A. Sustainability Economics & Management
T +49 911 9193 3728
E sarah.hassdenteufel@roedl.com



→ Klimaschutz

Bundesverfassungsgericht erklärt Klimaschutzgesetz in Teilen für verfassungswidrig

von Victoria von Minnigerode und Christian Marthol

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen Monaten die sichtbaren Proteste der Fridays for Future-Bewegung in andere – überwiegend digitale – Räume verlagert. Mit seinem am 29.4.2021 veröffentlichten Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts den Klimaaktivistinnen und -aktivisten nun nicht nur deutlich den Rücken gestärkt, sondern der ganzen jungen Generation eine Stimme verliehen. Für die Bewegung ist das ein Sensationserfolg. Bereits eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesregierung eine deutliche Verschärfung der Klimaziele angekündigt. Laut Kabinettsbeschluss vom 12.5.2021 sollen die jährlichen Minderungsziele in den Sektoren für die Jahre 2023 bis 2030 angehoben und für die Jahre 2031 bis 2040 gesetzlich festgelegt werden.

Wie sich die Entscheidung auf die Planungssicherheit von Stadtwerken und die bereits aktuell bestehenden Herausforderungen für Kommunen in den kommenden Monaten und Jahren auswirken wird, bleibt abzuwarten. Eines steht jedoch bereits jetzt fest: Die aktuellen Maßnahmen genügen nicht, um die Klimaziele zu erreichen. Auf dem Weg zur Klimaneutralität besonders betroffener Sektoren sind insbesondere Kommunen und ihre Stadtwerke gefragt, mit wirkungsvollen und nachhaltigen Versorgungs- und Mobilitätslösungen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und geeignete Klimaanpassungsstrategien zu entwickeln.

ZIELSETZUNGEN DES KLIMASCHUTZGESETZES

Die Karlsruher Richter haben das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 für teilweise verfassungswidrig erklärt und bestätigt, dass die Beschwerdeführenden rund um Fridays for Future und die Umweltorganisation BUND in ihren Grundrechten verletzt würden, da durch die Regelungen des Gesetzes hohe Emissionsminderungslasten auf Kosten der jungen Generation auf spätere Zeiträume nach dem Jahr 2030 verschoben würden.

Das KSG bezweckte gemäß § 1 die Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels. Um die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 55 Prozent zu mindern, hatte der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 S. 3 KSG i. V. m. der Anlage 2 konkrete Jahresemissionsmengen für verschiedene Sektoren geregelt. Für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 sind bislang keine Regelungen im KSG enthalten. Stattdessen sollte die Bundesregierung im Jahr 2025 für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung festlegen. Bis zum Jahr 2050 soll eigentlich gar kein CO₂ mehr ausgestoßen werden.

Die Beschwerdeführenden hatten im Wesentlichen beanstandet, mit dem KSG seien keine hinreichenden Re-

gelungen zur erforderlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen geschaffen worden. Bei einem Temperaturanstieg von mehr als 1,5 °C stünden Gesundheit und Leben von Millionen Menschen auf dem Spiel und es sei mit unabsehbaren Folgen für das Klimasystem zu rechnen. Im Übrigen beriefen sich die Beschwerdeführenden im Hinblick auf die künftige Belastung durch deutlich verschärfte Emissionsminderungspflichten für die Zeiträume nach 2030 auf ihre Freiheitsrechte.

KLIMASCHUTZ UND DIE FREIHEIT KÜNFTIGER GENERATIONEN

Das Bundesverfassungsgericht sieht in den Regelungen des KSG keine Verletzung der Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG. Dem Gesetzgeber komme bei der Ausgestaltung des zu verfolgenden Schutzkonzeptes ein Entscheidungsspielraum zu, der vorliegend nicht überschritten worden sei. Insbesondere sei dem Klimaschutzgesetz das „Paris-Ziel“ zugrunde gelegt worden, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen sei. Im Übrigen sehe das KSG zum Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels die Möglichkeit von Anpassungsmaßnahmen vor.

Allerdings sehen die Karlsruher Richter die Freiheitsrechte der Beschwerdeführenden dadurch verletzt, dass aufgrund der bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach dem Jahr 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduziert würden. Die Regelungen des KSG entfalteten demnach eingriffsähnliche Vorwirkung auf den künftigen verfassungsrechtlich geschützten, jedoch CO₂-relevanten Freiheitsgebrauch der Beschwerdeführenden, da durch die Verlagerung der Treibhausgasemissionslasten auf einen Zeitraum nach dem Jahr 2030 zukünftig mit zunehmend gravierenderen, auch verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen und Eingriffen zu rechnen sei. Der Gesetzgeber habe es versäumt, Vorkehrungen für einen möglichst freiheitsschonenden Übergang in die Klimaneutralität zu treffen.

Ein zu weitreichender Verbrauch des CO₂-Budgets bis zum Jahr 2030 verschärfe somit das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen in der Zukunft, da der zeitliche Vorlauf für die erforderlichen technischen und sozialen Entwicklungen zur Umstellung auf die vollständige Klimaneutralität nicht mehr freiheitsschonend vollzogen werden könne.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für die Zeiträume ab dem Jahr 2030 zu regeln. Aktuell sieht § 4 Abs. 6 S. 1 KSG vor, dass die Bundesregierung lediglich einmalig im Jahr 2025 dazu verpflichtet sein soll,

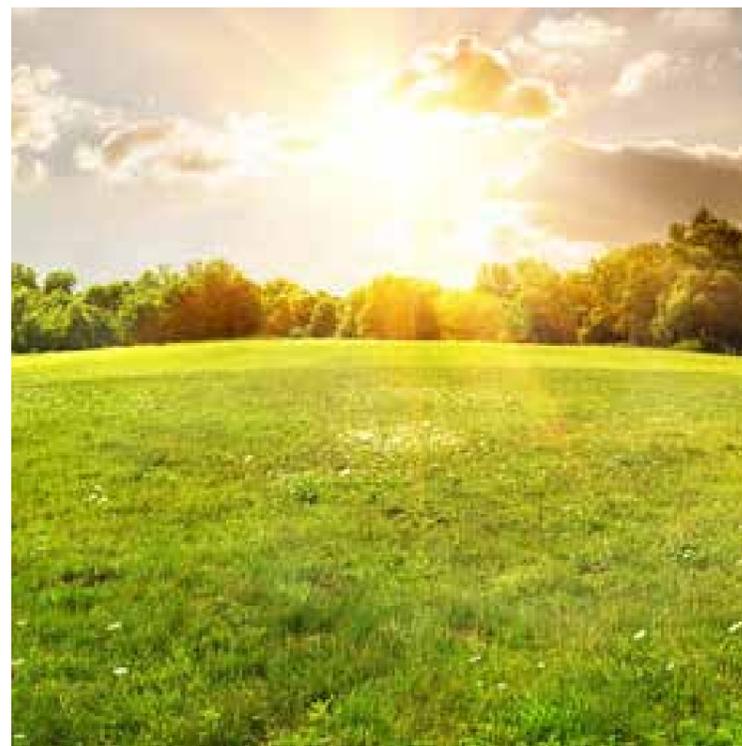
durch Rechtsverordnung für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen festzulegen.

Die Karlsruher Richter halten diese Regelung nicht für ausreichend. Vielmehr müsse der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bereits vor dem Jahr 2025 erste weitere Festlegungen getroffen werden oder zumindest rechtzeitig Festlegungen mit entsprechender Reichweite für die Zukunft getroffen werden könnten, sodass ein effektiver Reduktionspfad bereits frühzeitig erkennbar sei.

WELCHE VERSCHÄRFUNGEN SIND ZU ERWARTEN?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat deutlich gemacht, dass ein Gesetz allein nicht geeignet ist, die Erderhitzung auf 1,5 °C zu beschränken. Vielmehr bedarf es zur Erreichung der Klimaziele der rechtlichen Umsetzung geeigneter und effektiver Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft. Insbesondere für eine Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sind noch verschiedene Hürden abzubauen, um eine klimaneutrale und wirtschaftlich umsetzbare Transformation zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat bereits wenige Tage nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert und eine Verschärfung des Klimaschutzgesetzes angekündigt. Bis 2030 sollen nun 65 Prozent weniger Treibhausgase ausgestoßen werden als noch im Jahr 1990. Bereits bis 2040 soll eine Reduktion um 88 Prozent erreicht werden. Schließlich soll Deutschland statt im Jahr 2050 bereits 2045 klimaneutral sein. Auch die in den einzelnen Sektoren zulässigen Jahresemissionsmengen werden deutlich verschärft.



Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung der deutlich ambitionierteren Ziele ergriffen werden und inwieweit sich die Verschärfung der Klimaziele auf aktuelle Regelungen wie etwa das EEG 2021, das BEHG und die CO₂-Bepreisung auswirken wird.

Bund und Länder hatten sich im Dezember 2019 mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz auf einen CO₂-Preis ab Januar 2021 von zunächst 25 Euro pro Tonne geeinigt. Danach soll der Preis schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 ansteigen und ab 2026 soll ein Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro gelten. Ob die Bundesregierung angesichts der jüngsten Entscheidung aus Karlsruhe hieran festhält, ist noch unklar.

Für die nächste Bundesregierung bedeutet die Entscheidung jedenfalls, dass die bisherigen Maßnahmen und Klimaanpassungsstrategien in vielen Bereichen überdacht und erneuert werden müssen. Hierzu zählen neben CO₂-Bepreisung, Kohleausstieg und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien unter anderem auch Anreizsysteme für verstärkte Investitionen in die energetische Gebäudesanierung und den Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Kommunale Klimaschutzmaßnahmen können bereits auf Quartiersebene erfolgreich umgesetzt werden und so einen wesentlichen Beitrag leisten. Seit dem 1.4.2021 stellt die staatliche Förderbank KfW zusätzliche Mittel für Projekte zur energetischen Stadtsanierung zur Verfügung. Die Zuschussförderung aus dem KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ wurde von 65 Prozent auf 75 Prozent erhöht. Statt der bisherigen 15 Prozent müssen finanzschwache Kommunen nur noch 5 Prozent kommunalen Eigenanteil nachweisen. Die bereits bestehenden Fördermodule „Wärme- und Kälteversorgung im Quartier“ und „Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier“ werden im Übrigen um die Module „Klimafreundliche Mobilität im Quartier“ und „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur“ ergänzt.

Bei der Frage der richtigen Weichenstellungen auf dem Weg zur Klimaneutralität ist der Gesetzgeber gefordert. Die Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind in den vergangenen Jahren nicht geringer geworden. Nicht nur in Bayern gelten erschwerte Bedingungen für Anlagenbetreiber. Erst im August 2020 trat mit dem neuen § 249 Abs. 3 BauGB die umstrittene Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch in Kraft, wonach durch Landesgesetze feste Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen festgelegt werden können. NRW möchte nun von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und hat im Dezember 2020 einen entsprechenden Kabinettsbeschluss gefasst. Demnach soll das BauGB-Ausführungsgesetz NRW (BauGB-AG) um einen „§ 2 - Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen“ ergänzt werden.

Bei der erfolgreichen Umsetzung effektiver Klimaschutzkonzepte kommt Kommunen und ihren Stadtwerken eine Schlüsselrolle zu. Sie stehen häufig in einem Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlichen Überlegungen und der Orientierung an Gemeinwohlinteressen. Gleichwohl können sie vor Ort am meisten bewegen.

Die interdisziplinären Expertenteams bei Rödl & Partner unterstützen die öffentliche Hand und Unternehmen in Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen. Kontaktieren Sie uns gerne.

Kontakt für weitere Informationen



Victoria von Minnigerode
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3533
E victoria.vonminnigerode@roedl.com



Christian Marthol
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3555
E christian.marthol@roedl.com

→ Öffentliches Baurecht

Welche neuen Instrumente bietet das Baulandmobilisierungsgesetz?

von Nadine Juch

Das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) steht unmittelbar vor seinem Inkrafttreten. Es eröffnet Gemeinden weitere Möglichkeiten, um zügig Bauland zu schaffen. Aktuelle und bevorstehende gemeindliche Planungen können hiervon profitieren und ggf. schneller zum Ziel gebracht werden.

ZIELE DES GESETZES

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz sollen die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Bauplanungsrecht gestärkt werden, um Bauland zu aktivieren und bezahlbares Wohnen zu sichern. Im Wesentlichen soll das Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden. Bauland soll einfacher mobilisiert werden können und die Möglichkeiten des Flächenzugriffs durch Kommunen gestärkt werden. Insgesamt soll Wohnraum leichter geschaffen werden können.

Mit dem Aufgreifen weiterer städtebaulicher Aspekte erfolgen Klarstellungen, die die grüne Infrastruktur für den Klimaschutz und die Klimaanpassung in Kommunen hervorheben.

VERFAHREN UND INKRAFTTRETEN

Der Bundestag verabschiedete am 7.5.2021 den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Bundestags-Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen. Der Bundesrat hat am 28.5.2021 keinen Einspruch gegen den Gesetzesentwurf eingelegt.

Das Gesetz muss nunmehr noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden, um wie geplant in Kraft zu treten.

WESENTLICHE INHALTE

SEKTORALE BEBAUUNGSPLÄNE

Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) können in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen ausschließlich Gebäude errichtet werden dürfen, deren Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für die Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues erfüllen. Entsprechende Festsetzun-

gen können auch für Teile des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes getroffen werden. Insgesamt werden gemäß § 9 Abs. 2d BauGB neue Fassung (n.F.) damit sog. sektorale Bebauungspläne ermöglicht, die sich thematisch auf den Wohnungsbau beschränken.

ERWEITERUNG DES KOMMUNALEN VORKAUFRECHTS

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, durch ein Vorkaufrecht auch auf Grundstücke zuzugreifen, die planungsrechtlich mit Wohngebäuden bebaut werden können (§ 24 Abs. 6 BauGB n.F.). Erfasst werden Grundstücke, die unbebaut oder nur zu einem vorläufigen Zweck bebaut sind.

Liegen in einem Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor oder weisen bauliche Anlagen einen Missstand im Sinne des § 177 Abs 2 BauGB auf und haben die Grundstücke dadurch erhebliche nachteilige Wirkungen auf das soziale oder städtebauliche Umfeld, kann die Gemeinde von dem neuen Vorkaufrechtstatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB n. F. Gebrauch machen.

Städtebauliche Missstände liegen insbesondere vor, wenn das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht.

Ein besonderes Vorkaufrecht wird mit § 25 Abs. 1 Nr. 3 BauGB n.F. geschaffen. Die Gemeinde kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes an brach liegenden Grundstücken, im unbebauten Innenbereich an unbebauten oder brach liegenden Grundstücken ihr Vorkaufrecht durch Satzung begründen, wenn diese Grundstücke vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können und es sich um ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt handelt.

GEBIETE MIT ANGESPANNTEM WOHNUNGSMARKT

Durch Rechtsverordnungen können die Landesregierungen Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt festlegen. Ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt vor, wenn die ausreichende Versorgung



der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
- die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
- die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird oder
- geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Die Rechtsverordnung muss spätestens mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft treten. Sie muss begründet sein. Aus der Begründung muss sich ergeben, aufgrund welcher Tatbestände ein solches Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt.

Vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung sollen die betroffenen Gemeinden und die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden.

ANORDNUNG VON BAUGEBOTEN

Auch bezüglich der Baugebote (§§ 175, 176 BauGB) werden Neuregelungen eingefügt, um der besonderen Gefährdung der Wohnraumversorgung der Bevölkerung entgegenwirken zu können.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann die Gemeinde einen Eigentümer verpflichten, sein Grundstück mit einer oder mehreren Wohneinheiten zu bebauen, wenn im Bebauungsplan Wohnnutzung zugelassen ist und wenn es sich um ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt handelt.

Die Gemeinde hat jedoch von dem Baugebot abzusehen, wenn die Durchführung des Vorhabens aus wirtschaftlichen Gründen einem Eigentümer nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes, wenn dem Eigentümer die Durchführung des Vorhabens nicht zumutbar ist, weil er sich die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung für seinen Ehegatten oder seine Kinder erhalten möchte.

BEFREIUNGEN NACH § 31 BAUGB FÜR DEN WOHNUNGSBAU UND ERLEICHTERUNGEN IM INNEN- UND AUSSENBEREICH

Weiterhin soll der Wohnungsbau dadurch erleichtert werden, dass die Möglichkeiten zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dadurch ergänzt werden, dass auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung einen Grund für eine Befreiung darstellen können. In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt kann mit Zustimmung der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den

öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 3 BauGB n.F.). Hiermit können erhebliche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen. Diese Regelung ist jedoch bis zum 31.12.2024 befristet.

Wenn bauliche Anlagen zu Wohnzwecken im Innenbereich errichtet werden sollen, soll nunmehr nicht nur im Einzelfall von dem Erfordernis des Einfügens abgewichen werden dürfen (§ 34 Abs. 3a Satz 3 BauGB n.F.). Weitere Erleichterungen gelten für Erweiterungen zu Wohnzwecken im Außenbereich.

DÖRFLICHES WOHNGEBIET

In § 5a BauNVO n.F. wird das dörfliche Wohngebiet (MDW) als neuer Gebietstypus eingefügt. Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Hierdurch soll das zulässige Nebeneinander von Wohnnutzungen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden und so Wohnbau in dörflichen Gebieten gefördert werden.

WIEDEREINFÜHRUNG § 13B BAUGB

Weiterhin wird § 13b BauGB, der zum 31.12.2019 außer Kraft getreten ist, befristet bis zum 31.12.2022 wieder in Kraft gesetzt, um das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne, die sich an den Innenbereich anschließen, zur Wohnnutzung wieder zu eröffnen.

STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSKONZEPTE

Neu eingefügt wird die Rechtsgrundlage (§ 176a BauGB n.F.) für städtebauliche Entwicklungskonzepte zur Stärkung der Innenentwicklung. Eine Gemeinde kann ein entsprechendes Konzept beschließen, das Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich, zu Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen enthält, die der Stärkung der Innenentwicklung dienen. Dies soll insbesondere der baulichen Nutzbarmachung von unbebauten und nur geringfügig bebauten Grundstücken dienen.

Mit dem Aufgreifen weiterer städtebaulicher Aspekte erfolgen Klarstellungen, die die grüne Infrastruktur für den Klimaschutz und die Klimaanpassung in Kommunen hervorheben.

Das Baulandmobilisierungsgesetz enthält auch Änderungen zur Unterstützung des Mobilfunkausbaus mit dem Ziel der flächendeckenden Mobilfunkversorgung. Ebenso wird die Bedeutung neuerer Entwicklungen für Kraftfahrzeuge, insbesondere der Elektromobilität, als Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität betont.

FAZIT UND AUSBLICK

Die zahlreichen Änderungen bieten erhebliche Chancen, die Wohnraumentwicklung zügig voranzubringen. Jedoch sind behördliche Zugriffe auf Privatgrundstücke äußerst konfliktträchtig.

Gerne unterstützen wir die an der Planung Beteiligten dabei, die neuen Instrumente anzuwenden und die betroffenen Interessen auszugleichen.

Kontakt für weitere Informationen



Nadine Juch
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
T +49 911 9193 3559
E nadine.juch@roedl.com



→ Mobilität

Zukunft Automatisiertes Fahren

Novellierung der StVG-Novelle

von Till Stegemann

Die Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist nach der am 28.5.2021 erfolgten Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen, sodass Einsatzmöglichkeiten im öffentlichen Verkehr in greifbare Nähe rücken. Nun hängt die Umsetzung der neuen Möglichkeiten jedoch noch an den detaillierten Anforderungen, die in der auf dem StVG aufsetzenden und gerade in Arbeit befindlichen Rechtsverordnung (AFGBV - Autonome Fahrzeug-Genehmigungs- und Betriebsverordnung) getroffen werden müssen.

AUTONOM, ABER NICHT ÜBERALL

Mit der Novellierung soll der Einsatz von fahrerlosen Fahrzeugen in gesondert zugelassenen Betriebsbereichen und somit SAE-Level 4 ermöglicht werden. Explizit nicht geregelt wird der Einsatz gänzlicher autonomer Fahrzeuge des SAE-Level 5, die unabhängig von einem Betriebsbereich überall fahren dürfen. Innerhalb des Betriebsbereiches ist gewährleistet, dass das Fahrzeug unter allen Bedingungen in der Lage ist, die Fahraufgabe selbstständig wahrzunehmen, sodass auf eine fahrerführende Person verzichtet werden kann und keine permanente Überwachung erfolgen muss. Das Fahrzeug ist

in der Lage, bei unvorhergesehenen Ereignissen und Problemen, selbstständig einen risikominimalen Zustand zu erreichen und z.B. bei nächster Gelegenheit anzuhalten.

BETREUT, ABER NICHT PERMANENT ÜBERWACHT

Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Fahrzeug völlig sich selbst überlassen wird. Denn die Anforderungen an den Fahrzeughalter von Fahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion werden, soweit dies derzeit (ohne die AFGBV) beurteilt werden kann, gleichzeitig erhöht. So muss er (sofern er die Voraussetzungen nicht selbst erfüllt) über technisch hoch qualifiziertes Personal verfügen, das in engen Wartungsintervallen für die Vorschriftsmäßigkeit/Sicherheit des Fahrzeuges sorgt und die Rolle der Technischen Aufsicht übernimmt, die (z.B. aus der Leitstelle) mit dem Fahrzeug, seinen Insassen und den übrigen Verkehrsteilnehmern interagieren kann. Die Einflussmöglichkeiten der Technischen Aufsicht auf das Fahrzeug sind dabei klar begrenzt und umfassen zum einen das Deaktivieren des Fahrzeuges, wonach das Fahrzeug sich in den risikominimalen Zustand begibt und zum anderen die Freigabe von Fahrmanövern, die das Fahrzeug in Ausnahmesituationen vorschlägt

und nach der Freigabe durch die Technische Aufsicht auch selbstständig ausführt. Das Interagieren der Technischen Aufsicht überschreitet somit nicht die Schwelle zur teleoperierten Fahrzeugsteuerung. Die Technische Aufsicht ist daher nicht in der Lage, das Fahrzeug aus der Leitstelle heraus fernzusteuern.

AUTONOME FAHRFUNKTION IM INDIVIDUALVERKEHR MÖGLICH, ABER (NOCH) NICHT SINNVOLL

Auch wenn die Novelle nicht ausschließt, dass auch Fahrzeuge des Individualverkehrs über eine autonome Fahrfunktion verfügen, erscheint der Anwendungsbereich recht klein. SAE-Level 4 mit seiner Beschränkung des fahrerlosen Fahrens auf einen bestimmten Betriebsbereich ist auf den ersten Blick eine Automatisierungsstufe, die auf den ÖV mit seinem Linienbetrieb bzw. Betrieb innerhalb eines bestimmten Quartiers festgelegt ist. Der klassische Einsatz von Fahrzeugen im Individualverkehr erfolgt hingegen nicht immer auf derselben Strecke oder innerhalb desselben Quartiers, sondern umfasst in der Regel auch Fahrten außerhalb eines vorher festgelegten oder festlegbaren Betriebsbereiches. SAE-Level 4 für den Individualverkehr erscheint erst dann eine massentaugliche Option, wenn die Betriebsbereiche so groß sind, dass sie beispielsweise eine ganze Stadt, Region, Bundesland o. ä. umfassen.

Bis dahin ist auch der Einsatz sogenannter Dual-Use-Fahrzeuge schwer vorstellbar. Denn selbst wenn z. B. die

Strecke zwischen Arbeits- und Wohnort als Betriebsbereich zugelassen werden könnte (was bereits mit einem hohen fünfstelligen Betrag zu Buche schlägt), müsste der Halter über qualifiziertes Personal zur Wartung und für die Erfüllung der Aufgabe der Technischen Aufsicht verfügen (sofern er die hohen Qualifikationen nicht selbst erfüllt). Die Kosten wären so hoch, dass kaum von einem „Markt“ gesprochen werden kann.

Hier wird der „Sprung“ von SAE-Level 3 zu SAE-Level 4 besonders deutlich. Denn bei SAE-Level 3 ist noch eine fahrerführende Person innerhalb des Fahrzeuges vorgesehen, die auf Aufforderung des Systems wieder die Fahrzeugsteuerung übernehmen muss (sogenannte Rückfallebene). Die technischen Fähigkeiten entsprechender Fahrfunktionen umfassen nur bestimmte Situationen/Szenarien. So ist derzeit der sogenannte Staupilot zulässig, der ausschließlich auf Strecken ohne Fuß- und Radverkehr und mit baulich getrennten Fahrspuren (und somit Autobahnen) bis zu einer Geschwindigkeit von 60 km/h die Längs- und Quersteuerung innerhalb der Fahrspur übernehmen kann. Der Einsatz ist somit nicht auf einen ganz bestimmten Ort beschränkt (wie bei SAE-Level 4), sondern er kann überall dort eingesetzt werden, wo die genannten Voraussetzungen vorliegen. Perspektivisch ist Deutschland derzeit bemüht, die internationalen Regelungen dahingehend zu ändern, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 130 km/h erhöht wird und auch Spurwechsel möglich werden.

SAE-Level 3 ist somit eine Funktion, die als klassisches Assistenzsystem in „normalen“ Fahrzeugen eingesetzt werden kann. Solange die Voraussetzungen für ihren Einsatz nicht vorliegen, steuert der menschliche Fahrzeugführer. Sobald die Voraussetzungen für den Einsatz der Fahrfunktion vorliegen, übernimmt diese die Fahraufgabe, jedoch mit menschlicher Rückfallebene. Bei Problemen kann der Fahrzeugführer die Steuerung wieder übernehmen.

Bei SAE-Level 4 fehlt diese menschliche Rückfallebene und das System muss immer selbstständig in der Lage sein, sich zu helfen bzw. notfalls in den risikominimalen Zustand zu wechseln. Da es die ganze Fahraufgabe somit allein bewältigen muss, müssen die Anforderungen an das tatsächliche Funktionieren mangels menschlicher Überwachung innerhalb des Fahrzeuges höher sein.

Damit wird deutlich, dass es im Individualverkehr wahrscheinlich noch dauern wird, bis fahrerführerlose Systeme (SAE-Level 4) zum Einsatz kommen werden und dort zunächst „nur“ mit weiteren Level 3 Funktionen gerechnet werden kann.

INTENTION DES GESETZGEBERS

Aus der Gesetzesbegründung lässt sich die Intention des Gesetzgebers erkennen, die mit der Novellierung verfolgt werden soll. Zum einen wird eine erhöhte Verkehrssicherheit und Verkehrseffizienz erwartet, aber auch positive Effekte auf die Umwelt, wie z. B. Reduzierung von Emissionen, und Verringerung des Flächenverbrauchs.

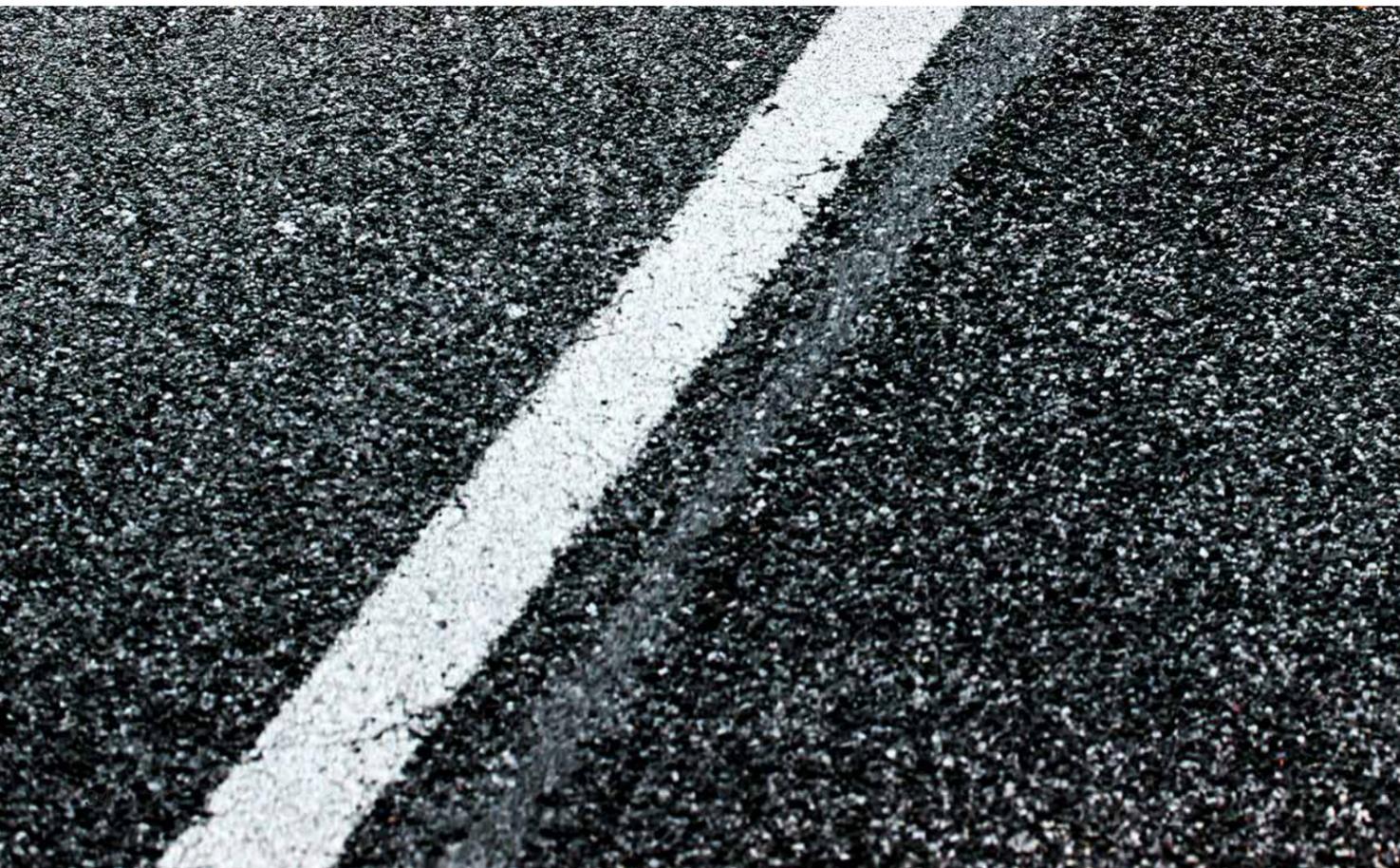
Da 90 Prozent der Verkehrsunfälle auf menschlichem Versagen beruhen, birgt die Automatisierung hier besonders großes Potenzial, die Verkehrssicherheit zu steigern. Auch die Verkehrseffizienz dürfte sich durch autonome Fahrzeuge erhöhen, da diese sich immer „optimal“ verhalten. Dies zum einen hinsichtlich Geschwindigkeit und Bremsverhalten. Zum anderen aber auch aufgrund ihres Einsatzes, da wegen einer mit der Automatisierung einhergehenden Vernetzung stets die optimale Route gewählt wird.

Zusätzlich ist ein Rückgang von Emissionen zu erwarten, da die bisher im Rahmen von Testbetrieben eingesetzten Fahrzeuge über Elektro- und nicht über Verbrennungsmotoren verfügten, sodass auch bei Regeleinsätzen von diesem Umstand ausgegangen werden kann. Auch von einer Verringerung des Flächenverbrauches ist auszugehen, da die Fahrzeuge nicht auf „wertvollen“ Innenstadt-Parkplätzen geparkt werden müssen (während sie nicht gebraucht werden), sondern sich aufgrund ihrer Autonomie auf gesonderten Flächen außerhalb von Wohngebieten (aber innerhalb des Betriebsbereiches) abstellen können bzw. idealerweise direkt eine Anschlussfahrt unternehmen. Auch der Flächenverbrauch im Verkehr dürfte sich reduzieren, da die Fahrzeuge vor allem im On-Demand-Verkehr eingesetzt werden, bei dem ein menschlicher Fahrer nicht wirtschaftlich wäre. Aufgrund der Planbarkeit von On-Demand-Verkehren können die Fahrzeuge gezielt dort eingesetzt werden, wo sie (üblicherweise) gebraucht werden und verursachen somit nur so viel Verkehr wie tatsächlich erforderlich ist, sodass Leerfahrten vermieden werden.

Kontakt für weitere Informationen



Till Stegemann
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3487
E till.stegemann@roedl.com



→ Wasserwirtschaft

BVerwG hebt Urteil des HessVGH vom 11.12.2018 zu Wassergebühren in Kassel auf

Frage der Gebührenfähigkeit der durch den Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb gezahlten Konzessionsabgaben wieder offen

von Peter Lindt

Mit Urteil vom 11.12.2018 (5 A 1307/17) hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) die Heranziehung von Grundstückseigentümern zu Wassergebühren durch die Stadt Kassel für das Jahr 2012 für rechtswidrig erklärt, weil die Konzessionsabgabe Bestandteil der Gebühren war. Mit der Entscheidung bestätigte der HessVGH ein vorangegangenes Urteil des VG Kassel. Nun allerdings hob das BVerwG die Dezember-2018-Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den HessVGH zurück.

REKOMMUNALISIERUNGSGESTALTUNG ALS AUSGANGSPUNKT DES RECHTSSTREITS

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war eine von der Stadt Kassel vorgenommene Rekommunalisierungsgestaltung: Die hessische Landeskartellbehörde hatte die Wasserpreise der mehrheitlich von der Stadt Kassel gehaltenen Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) als zu hoch moniert. Daraufhin überführte die Stadt die Wasserversorgung auf ihren vormals nur im Bereich der Abwasserbeseitigung tätigen Eigenbetrieb KASSELWASSER. Mit der Gestaltung war verbunden, dass die Wasserversorgung nicht mehr auf Grundlage privatrechtlicher, der Kartellkontrolle unterfallender Wasserpreise abgerechnet wurde, sondern nunmehr nach öffentlich-rechtlichen, nicht der Kartellkontrolle unterfallenden (§ 185 Abs. 1 S. 2 GWB) Wassergebühren.

Mit der Rekommunalisierung wurde zwar die Wasserversorgung als solche auf den Eigenbetrieb übertragen, die dazu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen – Trinkwassernetz, Hochbehälter usw. – blieben aber bei der NSG zurück. Der Eigenbetrieb pachtete von der NSG die Anlagen und beauftragte diese mit der Durchführung der Wasserversorgung. Als Gegenleistung zahlte der Eigenbetrieb an die NSG ein Pacht- und Dienstleistungsentgelt, in das die NSG auch die Konzessionsabgabe einpreiste, die sie der Stadt als Gegenleistung für die Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für

Errichtung und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen hatte. Dieses Pacht- und Dienstleistungsentgelt floss beim Eigenbetrieb in die Gebührenkalkulation ein. „Unter dem Strich“ waren damit in den von den Verbrauchern an den Eigenbetrieb zu zahlenden Wassergebühren auch die von der NSG an die Stadt zu zahlenden Konzessionsabgaben enthalten.

ENTSCHEIDUNGEN VG KASSEL UND HESSVGH

Im zeitlichen Nachgang zur Umsetzung dieser Rekommunalisierung griffen Grundstückseigentümer ihre 2012er Wassergebührenbescheide an und das VG Kassel gab ihnen mit Urteil vom 27.3.2017 (6 K 412/13.KS) recht: Die angefochtenen Gebührenbescheide seien rechtswidrig, weil in den Gebührensatz zu Unrecht die Konzessionsabgabe eingeflossen sei.¹

Mit dem 2017er-Urteil griff das VG Kassel die Rechtsprechung des HessVGH wieder auf, der schon 2005 entschieden hatte, dass eine Konzessionsabgabe, die ein gemeindlicher Wasserversorgungs-Eigenbetrieb für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen an die Gemeinde zu zahlen hat, nicht vom Kostenbegriff des § 10 Abs. 1 und 2 HKAG umfasst sei und damit keine gebührenfähigen Kosten darstelle (HessVGH, B. v. 6.7.2005, 5 ZU 2618/04).

Die gegen das Urteil des VG Kassel eingelegte Berufung der Stadt wurde vom HessVGH mit der Entscheidung vom 11.12.2018 zurückgewiesen. Entgelte für Fremdleistungen – wie das hier zwischen dem Eigenbetrieb und der NSG vereinbarte Entgelt – dürften nur in der für die Wasserversorgung erforderlichen Höhe in die Gebührenkalkulation einfließen. Fremdleistungsentgelte seien dabei i. d. R. erforderlich, wenn sie den Vorgaben der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV 30/53) entsprächen. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, weil die Stadt durch die gewählte Organisationsform



selbst Kosten schaffe, die letztlich vom Gebührenzahler finanziert würden und in den allgemeinen Haushalt flössen. Die Einstellung der Erstattung der von der NSG an die Stadt gezahlten Konzessionsabgabe in die Gebührenkalkulation sei somit rechtswidrig.

BVERWG HEBT ENTSCHEIDUNG HESSVGH AUF

Die Revision gegen sein Urteil vom 11.12.2018 hatte der HessVGH nicht zugelassen, weil Gründe für die Revision nicht ersichtlich seien.²

Schon das sah das BVerwG anders. Denn auf die Beschwerde der Stadt wurde die Nichtzulassung der Revision aufgehoben, weil die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen ist (BVerwG, B. v. 21.7.2020, 9 B 18.19).

Und nun beanstandete das BVerwG in der Hauptsache mit seinem Urteil vom 23.3.2021 (9 C 4.20) die Auslegung des HessVGH für das bundesrechtliche Preisrecht: Der HessVGH hätte bei der Prüfung des zwischen dem Eigenbetrieb und der NSG vereinbarten Entgelts nicht die Stadt Kassel in den Blick nehmen dürfen, sondern hätte nach § 5 Abs. 1 PreisV 30/53 auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers – hier also der NSG – abstellen müssen. Für diese sind aber die Konzessionsabgaben betriebsbedingte Kosten, die zwangsläufig mit der Leistungserbringung anfallen.³

Dass der Sachverhalt auch anders bewertet werden kann, als dies der HessVGH mit seiner Entscheidung vom 11.12.2018 tat, hatten wir bereits im Wasser Kompass Ausgabe 01/2019 zu eben der Entscheidung des HessVGH ausgeführt. Denn abgabenrechtlich (KAEAnO 1941, A/KAE 1943) ist die Stadt zur Forderung der Konzessionsabgabe berechtigt, kommunalverfassungsrechtlich zur Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten nachgerade angehalten. Die von der Stadt legitim geforderte Konzessionsabgabe bildet damit bei der NSG eine nicht zu vermeidende Kostenposition, die sie nur über das mit dem Eigenbetrieb vereinbarte Pacht- und Dienstleistungsentgelt refinanzieren kann. Damit ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb die notwendig im Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene Konzessionsabgabe hier nicht zu den ansatzfähigen „Entgelten für in Anspruch genommene Fremdleistungen“ (§ 10 Abs. 2 S. 2 HKAG) zählen soll.

VERFAHREN WEITER NICHT ABGESCHLOSSEN

Mit seinem Urteil vom 23.3.2021 (9 C 4.20) hat das BVerwG nun ausdrücklich bestätigt, dass die Konzessionsabgabe im Rahmen des vom Eigenbetrieb an die NSG geleisteten Pacht- und Dienstleistungsentgelts preisrechtlich zulässig ist. Die letzte Entscheidung zu der Frage, ob die mit dem Pacht- und Dienstleistungsentgelt mitgezahlte Konzessionsabgabe beim Eigenbetrieb in die Gebührenkalkulation eingestellt werden darf, ist damit allerdings noch nicht getroffen.

¹ Presseerklärung VG Kassel vom 30.3.2017: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/wassergeb%C3%BChren-kassel-rekommunalisierung>.

² HessVGH, U. v. 11.12.2018, 5 A 1307/17, Rz. 37, juris.

³ Pressemitteilung BVerwG Nr.19/2021 zum Urteil 23.3.2021: <https://www.bverwg.de/de/pm/2021/19>.

Denn mit der Feststellung der preisrechtlichen Zulässigkeit im Rahmen des vom Eigenbetrieb an die NSG gezahlten Entgelts ist noch nicht geklärt, ob die Konzessionsabgabe in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und auf die Endverbraucher umgelegt werden kann. Da dies – so das BVerwG – von weiteren, sich allein nach dem hessischen Landesrecht beurteilenden Voraussetzungen des Kommunalabgabenrechts abhängt, sei dies vom BVerwG mit dem Revisionsverfahren nicht zu entscheiden. Das BVerwG hat das Urteil des HessVGH vom 11.12.2018 damit „nur“ aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den HessVGH zurückverwiesen.

Was der HessVGH aus und mit der Vorgabe des BVerwG – nicht auf die Stadt, sondern auf die NSG als Auftragnehmer des Eigenbetriebs ist abzustellen – sowie den kommunalabgabenrechtlichen Voraussetzungen „macht“, bleibt damit abzuwarten. Klar ist aber, dass die Entscheidung auch für weitere Rekommunalisierungs-Eigenbetriebe mit vergleichbaren Vertragsgestaltungen Bedeutung haben wird. Denn soweit der HessVGH, wenn auch mit geänderter Begründung, am Ergebnis seiner Entscheidung vom 11.12.2018 festhält, bzw. ein solches gleichbleibendes Ergebnis ob der geänderten Begründung auch einem erneuten Rechtsmittel vor dem BVerwG standhalten wird, wird nicht nur der Eigenbetrieb KASSELWASSER sein Kalkulationsmodell zu überprüfen haben.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.



Wollen Sie mehr erfahren über Herausforderungen in der Wasserversorgung?

Dann melden Sie sich zu unserem Webinar **AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER WASSERVERSORGUNG – UMDENKEN BEI AUFGABENWAHRNEHMUNG UND FINANZIERUNG NOTWENDIG?** am 6.10.2021 oder 26.10.2021 an.

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	Haushaltskonsolidierung 4.0
TERMIN / ORT	21.9.2021 / Webinar
THEMA	Aktuelle Herausforderungen der Wasserversorgung – Umdenken bei Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung notwendig?
TERMIN / ORT	6.10.2021 / Webinar 26.10.2021 / Webinar
THEMA	Werkstattgespräch IT-Vergaben
TERMIN / ORT	13.10.2021 / Nürnberg 27.10.2021 / Köln
THEMA	S/4 HANA-Transformation im öffentlichen Sektor
TERMIN / ORT	23.11.2021 / Webinar
THEMA	Vergaberechtstag Nürnberg
TERMIN / ORT	9.12.2021 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de